Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung 3
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Flüchtlinge 7
Vorlage 50/1320/XVI/2016 7
Eckpunktepapier Integrationsgesetz 50/1320/XVI/2016 13
Maßnahmenübersicht zur Integration von Flüchtlingen 50/1320/XVI/2016 19
TOP Ö 3 Sozialhilfe an EU-Ausländer 29
Vorlage 50/1308/XVI/2016 29
RS LKT 204 /16 EU- Ausländer 50/1308/XVI/2016 33
TOP Ö 4 Fortführung des Projektes "aufgeweckt" unter Berücksichtigung des neuen Präventionsgesetzes 35
Vorlage 53/1302/XVI/2016 35
TOP Ö 5 Bildungs- und Teilhabepakte Jahresbericht 2015 37
Vorlage 50/1314/XVI/2016 37
Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes SGA 20160512 50/1314/XVI/2016 39
TOP Ö 6 Schulsozialarbeit BuT 49
Vorlage 50/1312/XVI/2016 49
TOP Ö 7 Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens 51
Vorlage 53/1300/XVI/2016 51
TOP Ö 8 Ergebnisse der aktuellen Schulneulingsuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Migrantenkinder 53
Vorlage 53/1301/XVI/2016 53
TOP Ö 9 Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger 55
Vorlage 50/1287/XVI/2016 55
TOP Ö 10.1 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel 59
Vorlage 50/1310/XVI/2016 59
TOP Ö 10.2 Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes 61
Vorlage 50/1311/XVI/2016 61
TOP Ö 10.3 Broschüre "Ratgeber für Menschen mit Depression" 63
Vorlage 53/1303/XVI/2016 63
TOP Ö 11.1 Wohnraumförderung / Wohnungsneubaubedarf - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.04.2016 65
Vorlage 50/1321/XVI/2016 65
Wohnungsbaukonferenz_Einladung_allgemein 50/1321/XVI/2016 69
Präsentation MBWSV Wohnungsbaukonferenz 50/1321/XVI/2016 71
Präsentation KD Wohnungsbaukonferenz 50/1321/XVI/2016 103
Inhaltsverzeichnis 50/1321/XVI/2016 129

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2016

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 8. Sitzung

des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 12.05.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit

2. Flüchtlinge
   Vorlage: 50/1320/XVI/2016

3. Sozialhilfe an EU-Ausländer
   Vorlage: 50/1308/XVI/2016

4. Fortführung des Projektes "aufgeweckt" unter Berücksichtigung des neuen Präventionsgesetzes
   Vorlage: 53/1302/XVI/2016

5. Bildungs- und Teilhabepakte Jahresbericht 2015
Vorlage: 50/1314/XVI/2016

6. Schulsozialarbeit BuT
Vorlage: 50/1312/XVI/2016

7. Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens
Vorlage: 53/1300/XVI/2016

8. Ergebnisse der aktuellen Schulneulingsuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Migrantenkinder
Vorlage: 53/1301/XVI/2016

9. Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger
Vorlage: 50/1287/XVI/2016

10. Mitteilungen

10.1. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel
Vorlage: 50/1310/XVI/2016

10.2. Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Vorlage: 50/1311/XVI/2016

10.3. Broschüre "Ratgeber für Menschen mit Depression"
Vorlage: 53/1303/XVI/2016

11. Anfragen

11.1. Wohnraumförderung / Wohnungsneubaubedarf - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.04.2016
Vorlage: 50/1321/XVI/2016

Hans. Ulrich Klose

Dr. Hans- Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1320/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge

Sachverhalt:

Aktuelle Zahlen der zugewiesenen Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss (Stand: 01.04.2016)

Die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss liegt zum 01.04.2016 bei insgesamt 4.704 Personen. Hinzu kommen aktuell noch 3.597 Plätze zur Erstaufnahme in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Notunterkünften des Kreises und der Städte und Gemeinden.
Zum 01.04.2016 leben somit insgesamt etwa 8.301 Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss. Diese verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Kommunen:

	Zugewiesene	Notunterkünfte /EAE	Gesamt
Dormagen	678	150	828
Grevenbroich	821	450	1.271
Jüchen	330	150	480
Kaarst	755	250	1.005
Korschenbroich	650		650
Meerbusch	440	597	1.037
Neuss	746	2.000	2.746
Rommerskirchen	284		284
Rhein-Kreis Neuss	**4.704**	**3.597**	**8.301**

Aktuell werden den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss nur in Einzelfällen neue Flüchtlinge zugewiesen, da die Bezirksregierung nur in die kreisfreien Städte zuweist, die ihre Aufnahmequote nicht erfüllt haben. Sobald diese ausgeglichen sind, ist aber wieder mit steigenden Zuweisungszahlen zu rechnen, zumal das Land Nordrhein-Westfalen freie Plätze

in Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen momentan als Puffer nutzt und erst nach einer längeren Verweildauer in Kommunen zuweist.

Laufzeit der für das Land NRW betriebenen Notunterkünfte

Nach den Planungen der Bezirksregierung Düsseldorf, sollen die von den Kommunen und dem Rhein-Kreis Neuss betriebenen Notunterkünfte für die Erstaufnahme von Flüchtlingen zu folgenden Zeitpunkten schließen:

Dormagen I, Beethovenstraße:	30.04.2016
Dormagen II, Am Wäldchen:	29.02.2016
Grevenbroich I, Feuerwache:	30.04.2016
Grevenbroich II, BBZ:	30.06.2016
Jüchen, Odenkirchener Str.:	30.04.2016
Kaarst, Detlef-Karsten-Rohwedder-Str.:	30.06.2016
Meerbusch I, Mataré-Gymnasium:	30.04.2016
Meerbusch II, Strümp	30.09.2016

Die Turnhallen am Berufsbildungszentrum Grevenbroich werden nach der Rückgabe schnellstmöglich wieder für die Nutzung für den Sportunterricht und die Sportvereine hergerichtet. Ziel ist eine Wiedereröffnung zum Ende der Sommerferien 2016. Dies wurde auch mit den betroffenen Sportvereinen in einem gemeinsamen Termin am 25. April 2016 besprochen.

Die den Kommunen bislang aufgrund der Notunterkünfte auf die Verpflichtung zur Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingen angerechneten Plätze werden gem. § 3 Abs. 4 FlüAG NRW nach der Schließung noch wie folgt berücksichtigt:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und
4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Konzept zur Integration von Flüchtlingen

Im Rahmen der in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11. Februar 2016 und des Kreisausschusses am 16. Februar 2016 angekündigten Erstellung eines Konzeptes zur Integration von Flüchtlingen wird am Freitag, 01. Juli 2016 eine ganztägige Integrationskonferenz unter Einbindung von Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Verwaltung im Kreishaus Grevenbroich stattfinden. Eine weitere Information und Einladung erfolgt noch im Vorfeld der Veranstaltung.

Die Erstellung des Integrationskonzeptes soll im September abgeschlossen sein.

Rechtskreisübergreifende Planungen des Integration Point für die Heranführung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss an den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Durch den gemeinsamen Integration Point des Job-Centers Rhein-Kreis Neuss und der Bundesagentur für Arbeit Mönchengladbach sind umfangreiche Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ausgeschrieben oder bereits in Umsetzung.

Einen detaillierten Überblick bietet die anliegende Maßnahmenübersicht.

Landesförderung KOMM-AN NRW

Das Förderprogramm des Landes zur Stärkung der Kommunen im Themenfeld „Zuwanderung und Flucht“ ist in vier Förderbausteine aufgeteilt.

Baustein I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren (KI)

Die Kommunalen Integrationszentren sollen in diesem Baustein personell gestärkt werden. Der Rhein-Kreis Neuss kann und wird aufgrund der FlüAG-Zahlen in diesem Baustein 1,5 zusätzliche Stellen für das KI beantragen, die bei den Personalkosten je volle Stelle mit bis zu 50.000 € und je halber Stelle mit bis zu 25.000 € Festbetrag gefördert werden (analog jetzige Förderung KI). Die Aufgaben des Stelleninhabers ergänzen das grundsätzliche Aufgabenportfolio des KI, welches sich aus der jeweiligen Schwerpunktsetzung ergibt. Aufgabenbeispiele sind z.B.:

- Bedarfsermittlungen und Schaffung von Transparenz über Angebote im - insbesondere ehrenamtlichen - Flüchtlingsbereich und Identifizierung von Lücken
- Implementierung von kreisweiten Angeboten für erwachsene Flüchtlinge
- Zusammenarbeit mit vorhandenen Strukturen, die sich um ehrenamtliche Tätigkeiten im Flüchtlingsbereich kümmern (z.B. Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen)
- Einrichtung von Arbeitskreisen zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe bzw. Vernetzung, Koordinierung und Nutzung von Synergieeffekten im Aufgabenbereich der Flüchtlingshilfe im Kreisgebiet
- Qualifizierung, Fortbildung und Unterstützung des Ehrenamtes als Partner und Multiplikator zur Gewährleistung fachlicher Standards im Bereich der Flüchtlingshilfe
- Unterstützung von Initiativen, Runden Tischen u.ä. gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für die Belange der Flüchtlinge

Baustein II: Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

Mit Baustein II werden Maßnahmen vor Ort gefördert (Anschluss an das Programm aus 2015 „Zusammenkommen und Verstehen“). Das KI ist für die Abwicklung und Weiterleitung der Fördermittel an Drittempfänger zuständig. Gefördert werden folgende Bausteine:

- Förderung der Renovierung, der Ausstattung und es Betriebes von Ankommenstreffpunkten für die Begegnung mit Flüchtlingen (Begegnungsräume)
- Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung von Flüchtlingen
- Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung
- Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit im Flüchtlingsbereich

Das KI kann in Baustein II für 2016 Fördermittel in Höhe von 172.477,35 € abrufen, die an Letztempfänger weitergeleitet werden können. Die gesamte Abwicklung erfolgt über die KI, diese sind antragsberechtigt und entscheiden über die Verteilung und den Einsatz des Geldes. Am 18.04.2016 hat das KI des Rhein-Kreis Neuss davon Kenntnis erlangt, dass die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes unterschrieben wurden und angewendet werden dürfen. Diese Nachricht wurde unmittelbar in die dem KI bekannten Netzwerke (Städte und Gemeinden, Wohlfahrtsverbände sowie andere Institutionen und Vereine im Rhein-Kreis Neuss, die bereits im Vorfeld vom KI über das Förderprogramm informiert wurden) weitergegeben. Antragsfrist für das KI bei der Bewilligungsbehörde, dem Kompetenzzentrum für Integration, ist der 20.05.2016. Vor der Entscheidung des KI über den Einzelantrag erfolgt eine Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder

Kommune, um sicherzustellen, dass die Fördermittel sinnvoll eingesetzt werden und in die Maßnahme in die Integrationsarbeit der Kommune passen. Aktuell gehen die ersten Anträge beim KI ein.

Baustein III: Stärkung der Integrationsagenturen

Hier können die Integrationsagenturen Fördermittel abrufen, um damit ihre Integrationsaktivitäten zu erhöhen. Gefördert werden Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld der Flüchtlinge Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und/oder zu begleiten, z.B. auch Maßnahmen, die der Bekämpfung von Diskriminierung dienen.

Baustein IV: Erstellung einer Wertebroschüre durch das MAIS, die der Vermittlung der in Deutschland gültigen grundlegenden Werte und Regeln dient.

Die Broschüre wurde mittlerweile erstellt und kann über das MAIS bezogen werden.

Förderung „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Grundlage des Programms ist, innerhalb der Kommunalverwaltung Strukturen auf- oder auszubauen, um Bildung als ämter- und ressortübergreifende Querschnittsaufgabe umsetzen zu können. Gefördert werden kommunale Koordinatoren, die vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte koordinieren. Dabei sind mit dem Begriff Neuzugewanderte nicht nur Flüchtlinge gemeint, sondern allgemein neu zugewanderte Menschen mit Migrationshintergrund. Entsprechend der Einwohnerzahl stehen dem Rhein-Kreis Neuss zwei kommunale Koordinatoren zu, die dem KI zugeordnet werden sollen und eine Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern haben. Die Stellen sind für zwei Jahre ab Bewilligung befristet.

Ziele der Förderung sind die Bündelung der lokalen Kräfte und gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmensinitiativen sowie die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung (nicht operativ, aber Anregungen und Impuls gebend).

Die komplexe Aufgabenstellung der Koordination und das vielseitige Aufgabenspektrum sind bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen. Folgende Aufgabenfelder sind zu bearbeiten, wobei Schwerpunkte gesetzt werden können:

- Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen (wie z.B. Stabstellen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise, Flüchtlingsräte, Runde Tische).

- Identifizierung/ Ist-Analyse und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung (auch z.B. noch nicht institutionell verfestigte Netzwerke und Akteure).

- Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote. Diese sollen die gesamte Bandbreite formaler und nonformaler Bildungs- und Lernangebote entlang der sog. Bildungskette umfassen und auch Angebote der interkulturellen Vermittlung und des interkulturellen Austausches berücksichtigen.

- Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune als Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern.

Im Rhein-Kreis ist das KI mit der Antragstellung betraut. Der Förderantrag befindet sich in Vorbereitung. Aus dem Konzept müssen unter anderem die Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die kommunale Verwaltungsstruktur, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, eine ausführliche Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination sowie die Erfüllung der in den Richtlinien beschriebenen Rahmenbedingungen her-vorgehen. Antragstellungen sind in diesem Jahr noch zum 01.06.2016 und zum 01.09.2016 möglich, wobei es sich nicht um Ausschlusstermine handelt. Die Antragstellung ist für den 01.06.2016 vorgesehen.

Eckpunktepapier der Bundesregierung für ein Integrationsgesetz

Die Regierungskoalition hat sich auf Eckpunkte für ein Integrationsgesetz verständigt. Darin wird auch die durch die kommunalen Spitzenverbände geforderte Wohnsitzauflage für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge verabredet. Ferner sollen Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber gestärkt, das Leistungssystem des AsylbLG in einigen Bereichen überprüft und Flüchtlinge stärker in die Pflicht genommen werden. So wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach einem dreijährigen Aufenthalt nur noch unter Bedingungen erteilt, die so weit möglich denen für andere Ausländer entsprechen.
Das Eckpunktepapier liegt als Anlage bei.

Anlagen:
Eckpunktepapier Integrationsgesetz
Maßnahmenübersicht zur Integration von Flüchtlingen

Koalitionsausschuss am 13. April 2016

Eckpunkte Integrationsgesetz

Die Koalition wird ein Integrationsgesetz (IntG) vorlegen, das sich an den Grundsätzen des Förderns und Forderns orientiert. Ziel des Gesetzes ist es, die Integration der zu uns gekommenen Menschen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt durch staatliche Maßnahmen zu fördern und zugleich von Ihnen Eigenbemühungen einzufordern.

Die Eckpunkte eines Integrationsgesetzes werden am 22. April 2016 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz erörtert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf auf Ihrer Klausurtagung am 24. Mai 2016 in Meseberg zu beschließen.

Das IntG soll folgende Punkte enthalten:

1. **Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)**

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. Ziel ist eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens. Dieses Programm ist nicht geöffnet für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für vollziehbar ausreispflichtige Personen. Die Maßnahmen begründen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse.

2. **Prüfpunkt: Pflicht zur Mitarbeit bei angebotenen Integrationsmaßnahmen**

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Leistungsberechtigten bei noch festzulegenden Integrationsmaßnahmen Mitwirkungspflichten treffen und dass die Ablehnung oder der Abbruch von Integrationsmaßnahmen ohne wichtigen Grund jeweils zu Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz führt. Auch diejenigen, die bereits länger als 15 Monate in Deutschland sind und Leistungen entsprechend SGB XII (§ 2 AsylbLG) erhalten, werden einbezogen

3. **Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern**

Für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel soll der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch befristet bis Ende des Jahres 2018 erleichtert werden.

a) Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive:

- nach drei Monaten: ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen;

- nach 15 Monaten: Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (Anschluss an Grundleistungen nach dem AsylbLG).

b) Geduldete:

- nach 12 Monaten ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung, wenn der Geduldete über einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder eine Einstiegsqualifizierung oder die konkrete Zusage eines Betriebes verfügt und er nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegt.

- nach sechs Jahren: berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich paralleler Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt.

c) Weitere bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel:

- nach drei Monaten Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung.

4. Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich ist, sollen wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen, die das Bestehen von Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, berücksichtigt. Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

5. Aufenthaltsgestattung - Ankunftsnachweis (Regelung kommt ggf. in ein zweites Gesetz)

Um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen, soll künftig die Aufenthaltsgestattung einheitlich für alle Schutzsuchenden mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen. Damit wird sichergestellt, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig unter anderem Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen - auch bevor sie mit der Asylantragstellung eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erhalten. Die zuständigen Behörden können dies anhand des Ankunftsnachweises nachvollziehen.

Personen, die unerlaubt aus sicheren Drittstaaten eingereist sind, können auch weiterhin zurückgeschoben werden.

6. Prüfpunkt: Orientierungskurse

Bei der Bearbeitung von Asylverfahren unterteilt das BAMF die Fälle in Gruppen. Verfahren von Personen mit guter oder offensichtlich schlechter Bleibeperspektive werden vorrangig bearbeitet. Aufgrund dieser Vorgehensweise kommt es zu einer Entwicklung, wonach sich Personen aus bestimmten Ländern extrem lange im Asylverfahren befinden. Ein Teil dieser Personen wird in Deutschland bleiben, Versäumnisse in diesem frühen Stadium sind nicht mehr rückgängig zu machen. Aus diesem Grund sollen auch diese Personen von verschiedenen Orientierungsangeboten profitieren.

Ein Teil dieser Asylbewerber wird zwar in das Herkunftsland zurückkehren. Berufserfahrung, Qualifizierung und Bildung aus der Zeit in Deutschland können und sollen auch Perspektiven im Herkunftsland eröffnen. Spracherwerb ist auch für einen vorübergehenden Aufenthalt erforderlich. Neben der Vermittlung von grundlegenden Werten und Sprachkenntnissen soll diesen Schutzsuchenden, anders als im Integrationskurs auch Rückkehrvorbereitung und -hilfe angeboten werden.

Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie ein Orientierungsangebot rechtlich verankert werden kann, so dass Personen im Asylverfahren unabhängig von ihrer Bleibeperspektive Fördermaßnahmen erhalten können, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Dieses Angebot geht nicht mit einem Rechtsanspruch des Ausländers einher. Angebote dürfen ohnehin nicht dazu führen, dass die Aufenthaltsbeendigung verzögert bzw. neue Abschiebungshindernisse geschaffen werden

7. Dolmetscherkosten

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte müssen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sprachliche Hürden überwinden. Hier wird für Klarheit gesorgt. Dolmetscher- und Übersetzungskosten sollen künftig im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen eindeutig dem jeweils zuständigen Leistungsträger zugeordnet werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in Deutschland haben und andere Möglichkeiten der Sprachmittlung ausgeschöpft sind. Es wird kein neuer Anspruch auf Dolmetscherleistungen geschaffen.

8. Verpflichtungserklärung

Wer sich verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt einer Ausländerin oder eines Ausländers zu tragen, hat der öffentlichen Stelle die für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten:

- Fortgeltung der Verpflichtungserklärung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Einreise.
- Für „Altfälle“ Übergangsregelung mit gestaffelter Befristung bestehender Verpflichtungserklärungen je nach ihrer schon vergangenen Geltungsdauer.

Hauptanwendungsfall sind Verpflichtungserklärungen für Flüchtlinge, die über Landesaufnahmeprogramme nach Deutschland kommen. Ziel ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zu stellen.

9. Rechtssicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung

Wir schaffen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung in einem zur Berufsausbildung berechtigten Betrieb Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe.

Dazu soll folgendes geregelt werden:

Während einer gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Bei Abbruch des Ausbildungs- oder

Arbeitsverhältnisses erlischt der Titel automatisch. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Es gibt keine Altersgrenze für den Auszubildenden für den Beginn der Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht der Beschäftigung entsprechend für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Straffälligkeit widerrufen.

10. Aussetzen der Vorrangprüfung und Ermöglichung der Leiharbeit für Gestattete und Geduldete

Für einen Zeitraum von drei Jahren soll bei Asylbewerbern und Geduldeten gänzlich auf die Vorrangprüfung verzichtet werden. In Folge dessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit in der Leiharbeit möglich.

Dies gilt, wenn die Arbeitslosigkeit bezogen auf das jeweilige Bundesland unterdurchschnittlich ist und für das Gebiet eines Bereichs der Arbeitsagentur in diesem Bundesland.

11. Aufenthaltsverfestigung von anerkannten Flüchtlingen bei erbrachter Integrationsleistung

Um für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nur erteilt, wenn der anerkannte Flüchtling seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat. Die dafür erforderlichen Bedingungen werden soweit wie möglich denjenigen angeglichen, die für andere Ausländer gelten (Sprache, Ausbildung, Arbeit, keine Sicherheitsbedenken). Bei der Ausgestaltung wird die besondere Lage der Flüchtlinge berücksichtigt.

Ferner wird die Lage im Herkunftsland berücksichtigt.

12. Höhe der Asylbewerberleistung

Überprüfung des Leistungssystems des Asylbewerberleistungsgesetzes zum Beispiel in Bereichen, in denen durch begrenzende Regelungen Doppelleistungen erfolgen, das Fehlverhalten eines Asylbewerbers zweifelsfrei nachgewiesen wurde oder die Verschleierung von einzusetzendem Vermögen vermieden werden könnte. Die Qualifizierung eines Fehlverhaltens, das mit Leistungskürzungen verbunden werden soll, wird zwischen den beiden Fachministern abgestimmt.

Der Bedarfsanteil für den Strombedarf und die Hausinstandhaltungskosten wird für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (nicht für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII), die nicht individuell diese Kosten selbst tragen müssen, aus dem

Leistungssatz ausgegliedert. Dadurch wird der Geldleistungssatz (auf Basis der alten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – EVS 2008) nummerisch um etwa 34,00 Euro abgesenkt. Die Anpassung erfolgt aufgrund des systematischen Zusammenhangs im Rahmen des Entwurfs, der die Anpassung der AsylbLG-Leistungssätze an die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 umsetzt.

13. Wohnsitzzuweisung

Aufgrund dringenden Bedarfs der Länder ist zur Sicherstellung der Integration und zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten eine gleichmäßigere Verteilung von Schutzberechtigten erforderlich. Eine Verletzung der Wohnsitzzuweisung führt für die Betroffenen zu spürbaren Konsequenzen.

Über die konkrete Ausgestaltung der Wohnsitzzuweisung bei der landesinternen Verteilung wird in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer am 22. April 2016 Einvernehmen erzielt. Hierzu legen die betroffenen Fachminister einen abgestimmten Vorschlag vor.

14. Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

a) Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs

Bisher ist es nicht möglich, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutz-berechtigte (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG) zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und diese keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind aber mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend. Diese Gruppe sollte deshalb ebenfalls zum Integrationskurs verpflichtet werden können, wobei im Weiteren bei Verstößen zu berück-sichtigen ist, wenn bereits Sprachkenntnisse vorliegen.

b) Erlöschen des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs nach einem Jahr statt nach zwei Jahren

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, sollte der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 2 AufenthG) statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet sein. Ausnahmeregelung für vom Antragsteller nicht zu vertretende Umstände erforderlich.

15. Effizientere Steuerung des Integrationskurssystems

Zulassung zum Integrationskurs

Seit Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber ist es erforderlich, für die Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive im Steuerungsfall einen Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen. Deshalb soll die Zielgruppe in § 5 Abs. 3 IntV für eine Zulassung aufgenommen werden.

Verkürzung der Wartezeiten auf 6 Wochen bis Kursbeginn

Wartezeiten von bisher 3 Monaten zum Zustandekommen eines Integrationskurses sollen auf sechs Wochen verkürzt werden, um einen schnelleren Kursbeginn sicherzustellen.

Als Folgeänderung Anpassung der geltenden Regelungen, die auf diesen Zeitraum Bezug nehmen (§ 7 Abs. 4 IntV) auf alle Fälle, in denen die 6-wöchige Frist nicht eingehalten wird.

Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl

Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl von 20 auf 25 Personen.

Schaffung von Transparenz über Kursangebot

Transparenz über das Kursangebot ist zur Koordinierung und Steuerung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Integrationskursen und eines zeitnahen Kursbeginns im Einzelfall angesichts des stark gestiegenen Bedarfs dringend notwendig.

Deshalb sollen die Kursträger zur Veröffentlichung ihres Kursangebots und freier Kursplätze verpflichtet werden

Stärkung der Wertevermittlung im Orientierungskurs

Der Orientierungskurs soll inhaltlich erweitert werden und künftig schwerpunktmäßig Inhalte zur Wertevermittlung enthalten. Aufstockung von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten. Der Umfang des Sprachkurses soll unverändert bleiben.



Integration Point
Rhein-Kreis Neuss **27.04.2016**

Rechtskreisübergreifende Planungen für die Heranführung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss an den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Die AA MG und das JC RKN beabsichtigen gemeinsam ein breites Angebot zur Heranführung von Flüchtlingen im Rhein-Kreis Neuss an den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bereitzustellen, um möglichst nahtlos an die vorhergehende Sprachförderungen durch § 421 SGB III und BAMF-Integrations(sprach)kurse anzuschließen.

Der Rhein-Kreis Neuss wird bei der Erstellung und Umsetzung der Planung mit einbezogen und flankiert die Maßnahmen. Die Zielsetzungen, die Nachhaltung und notwendige Anpassungen werden regelmäßig im Rahmen der monatlichen Steuerungsbesprechungen erörtert und gemeinschaftlich abgestimmt.

Die finanziellen und quantitativen Planungen in beiden Rechtskreisen werden in ein gemeinsames Angebot zusammengefasst und konkret und zeitnah umgesetzt. Ergänzt werden die spezifischen Angebote für Flüchtlinge selbstverständlich auch durch die individuell mögliche Nutzung der bereits bestehenden Instrumente in SGB II und III.

Die aktuellen Erfahrungen mit der Entwicklung der Zuweisungszahlen und der Erfassung vorhandener marktrelevanter Kompetenzen etc. sprechen dafür, dass spezifische Instrumentarium möglichst flexibel zu halten und auch zeitlich anpassbar an evtl. erkennbare aktuellere Entwicklungen zu gestalten.

Aus diesen Überlegungen wurde das nachstehende Portfolio abgeleitet – eine regelmäßige gemeinsame Überprüfung durch AA und JC ist dazu verabredet:

I. Nutzung vorhandener/künftiger Trägerangebote über AVGS

1. Angebot des TZG/bfg: „Theoretische und fachpraktische Unterweisung im Metall- und Elektrobereich“

- Zielsetzung:
  Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess
- Inhalt:
  Unterstützung der jungen Menschen mit Fluchthintergrund (über und unter 25 Jahre), um erfolgreich Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu finden und eine rasche arbeitsmarktliche Integration zu fördern. Berufsfelderkundung, Arbeitserprobung im Metall- und Elektrobereich, Vermittlung beruflicher Fähigkeiten dienen der Erkenntnisgewinnung für weitere Vermittlungsschritte seitens der Integrationsfachkraft.
- TN-Zahl: 30 (20 AA/10 JC)
- Beginn: 17.5.2016 15 Teilnehmer Metall in Grevenbroich 01.06.2016 15 Teilnehmer Elektro in Grevenbroich
- Dauer: max. 6 Monate
- Ort: TZG und Betriebe aus dem RKN
- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

2. Maßnahmen zur Basisqualifikation von Migranten und Flüchtlingen - § 45 Abs. 1 SGB III (Bfz Schlicherum) Start 01.05.2016

- Zielsetzung: Berufliche Grundqualifizierung, Sprachtraining, Computer- und Bewerbungstraining, Erprobung bei einem Arbeitgeber, um berufliche Kompetenzen zu erkunden. Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Alternativ fertigt Träger Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess
- Inhalt:
  Kombination aus Einzelförderung und Gruppenangeboten, Arbeit in Kleingruppen mit bis zu 12 Personen, individuelle, intensive Begleitung durch einen JobCoach, Hier Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt vorrangig anzubahnen durch Heranführung an die Gegebenheiten des deutschen Arbeitsmarktes, Maßnahme beinhaltet eine Vermittlungsprämie.
- TN-Zahl: 48 geplant (30 AA/18 JC)
  (4 Gruppen mit jeweils. rd. 12 TN in versch. Fachbereichen Hauswirtschaft/Küche/Service, Garten- und Landschaftsbau, Lager/Logistik und Holz)
- Beginn: 01.05.2016

2. Maßnahmen zur Basisqualifikation von Migranten und Flüchtlingen - § 45 Abs. 1 SGB III (Bfz Schlicherum)

- Dauer: max. 6 Monate in VZ, 12 Monate in TZ
- Ort: Neuss- Schlicherum, Betriebe im RKN
- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

3. INPuT- (AWO/Berufshilfe) Voraus. Start 01.06.2016

- Zielsetzung:
  Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess
- Inhalt:
  Förderung der berufsfachlichen Sprachkompetenz, berufliche Orientierung (z.B. Hauswirtschaft, Service, Pflege), Heranführen an den deutschen Arbeitsmarkt, Qualifizierung im Bereich Betreuungsassistenz, Vorbereitung auf Pflegeausbildungen. Feststellung der beruflichen Eignung und persönlichen Neigung für eine Tätigkeit im sozial- pflegerischen Bereich, für die Vermittlungsfachkräfte dann gegebenenfalls im Anschluss fachliche Weiterqualifizierung (z.B. zur Betreuungsassistenz, Altenpflegehelferin, Altenpflegerin)
- TN-Zahl: 48 geplant (30 AA/18 JC)
- Beginn: 01.06.2016 voraussichtlich, Zertifizierung läuft
- Dauer: ca. 9 Monate in VZ, 12 Monate in TZ
- Ort: Neuss und/oder Grevenbroich, Betriebe im RKN
- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

4. Mobile Integrationshilfe für Asylberechtigte/Migranten (Tertia) - läuft
• Zielsetzung: Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt
• Inhalt: individuelles und begleitendes Coaching zur direkten Vermittlung in bereits festgelegte Zielberufe, hier Vermittlung von Kenntnissen zum Erstellen einer Bewerbung, Information über den deutschen Arbeitsmarkt, Umsetzung des Integrationsplanes
• TN-Zahl: 20 geplant (5 AA/15 JC)
• Beginn: März 2016
• Dauer: max. 6 Monate, darin 25 UE (Unterrichtseinheiten)
• Ort: RKN
• Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten 75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung 100% Bewerbungsunterlagen wurden erstellt 75% Integrationspläne wurden umgesetzt 30% Integrationen 70% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

5. Medienwerkstatt – Start frühestens April 2016
• Zielsetzung: Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum wei-teren Integrationsprozess
• Inhalt: PC Anwendungen / Multimedia / Kamerabedienung / Bildaufbau / Videoschnitte / Tonaufnahmen - und bearbeitung / Vorbereitung und Durchführung von Dreharbeiten
• TN-Zahl: 15 (5AA/10JC)
• Beginn: April 2016,
• Dauer: 3 Monate
• Ort: TZ Glehn
• Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten 75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung 100% Bewerbungsunterlagen wurden erstellt 75% Integrationspläne wurden umgesetzt 30% Integrationen 70% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

II. Einkauf von ergänzenden Maßnahmen

1. Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk

- Zielsetzung: Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess
- Inhalt:
  Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Berufsorientierung, Kennenlernen der Rahmenbedingungen und Anforderungen in verschiedenen Ausbildungen, die verschiedenen Berufsfeldern angehören sollten, und in der Arbeitswelt, für eine Berufsorientierung notwendige Vermittlung und Erweiterung von deutschen Sprachkenntnissen
- Zielgruppe: zugewiesene Flüchtlinge U25 aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
- TN-Zahl: 48 AA 24/JC24
- Beginn: 01.06.2016,
- Dauer: max. 12 Monate – indiv. TN-Dauer 6-12 Monate in VZ ggfs. TZ
- Ort: im RKN
- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

2. Perspektiven für Flüchtlinge – Ausschreibung läuft

- Zielsetzung: Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess
- Inhalt:
  Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt, Feststellung von berufsfachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie Vermittlung/Erweiterung von berufsfachlichen Sprachkenntnissen, Fachkenntnisvermittlung im neu gewonnenen Zielberuf, dadurch umfangreiches berufliches Profiling für die Vermittlungsfachkraft zur Anpassung des Integrationsplanes
- Zielgruppe: zugewiesene Flüchtlinge ü 25 aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
- TN-Zahl: 192 geplant (72 AA/120 JC)
- Beginn: Juli 2016 – Bewertung der Angebote bleibt abzuwarten
- Dauer: max. 12 Monate – indiv. TN-Dauer 6-12 Monate in VZ ggfs. TZ

2. Perspektiven für Flüchtlinge

- Ort: im RKN

- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

3. Förderzentrum Nestor GmbH

- Zielsetzung: Förderung von Integrationsfortschritten. Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess

- Inhalt:
  umfasst alle Aktivitäten, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden bzw. mit der eine berufliche Eingliederung herbeigeführt werden kann, beinhaltet auch die Vermittlung/Erweiterung von berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnissen und berücksichtigt dabei auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Beseitigung der Hemmnisse. Module mit diversen Berufsgruppen (z.B. Auslieferungsfahrer/ Lagerhelfer/ HoGa/ Hauswirtschaft etc.) können an gewünschten Standorten eingerichtet werden zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse zur möglichen Anschließenden Qualifizierung (z.B. Führerschein Klasse C1, Teilqualifizierung für Lagertätigkeiten etc.) oder direkten Vermittlung.

- Zielgruppe: zugewiesene Flüchtlinge aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen

- TN-Zahl: 120 geplant (80 AA/40 JC)

- Beginn: 09.05.2016, Angebote liegen vor, Bewertung bleibt abzuwarten

- Dauer: einzelne Module ab 6 Wochen

- Ort: dezentral im RKN

- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

3. „Aktivcenter für Migranten“ - läuft
• Zielsetzung / Inhalt: Vorbereitung auf eine Vermittlung in Beschäftigung; Überblick aktuellen Arbeits- und Ausbildungsmarkt; Bewerbungstraining, Einzelberatungen, Praktikum. Praktisches Arbeiten in der Hauswirtschaft, Holz oder Metallwerkstatt. Begleitender Sprachunterricht (sprechen/lesen/schreiben) im Rahmen der Projekte
• Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge / anerkannte Asylbewerber mit Defiziten in der deutschen Sprache
• TN-Zahl: 53 (-- AA/53 JC)
• Beginn: April 2015 – 12 Monats-Verträge
• Dauer: i.d.R. 6 Monate
• Ort: dezentral im RKN (Standorte NE, GV, DO)

• **KompAS - Ausschreibungsverfahren**
• Zielsetzung: Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb
• Inhalt: Bei der Maßnahme KompAS handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme der Kompetenzfeststellung und fühzeitigen Aktivierung. Der Besuch des Integrationskurses wird mit einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III kombiniert. In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente der frühzeitigen Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen. Zielgruppe: zugewiesene Flüchtlinge aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive im alter von 18 – 50 Jahren
• TN-Zahl: 650 (150 AA/500JC)
• Beginn: voraussichtlich. August 2016, Dauer: ca 8 Monate
• Ort: dezentral im RKN
• Erfolgsbeobachtung: Muss noch erarbeitet werden

III. Weitere Angebote über das Instrument „Freie Förderung“

1. „Neusser Weg“
(Trägergem.: BZNR der Kreishandwerkerschaft (KreiHa), Berufshilfe/AWO, BFZ Schlicherum) - läuft

- Zielsetzung:
- Inhalt:
  Profiling mit anschließender Einzelfallhilfe je nach Bedarf in den Bereichen Stabilisierung, Orientierung, Qualifizierung, Integration und Integrationserhalt. Sprachliche und gesellschaftliche Orientierungshilfe, sozialpädagogische Begleitung, Heranführung an eine mögliche vorbereitende Bildungsmaßnahme/ Erwerb Berufsabschluss
- Zielgruppe: zugewiesene junge Flüchtlinge (bis 25, max. 29 J) aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
- TN-Zahl: 30 geplant (5 AA/25 JC)
- Beginn: Januar 2016
- Dauer: 12 Monate – individuelle TN-Dauer 6 Monate
- Ort: Neuss
- Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten
  75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung
  100% Berichte liegen vor
  75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert
  75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor
  75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

2. „Dormagener Weg“ (Trägergem.: BZNR der KreiHa, IB) - läuft

- Zielsetzung: : Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess insbesondere zu vorbereitenden Bildungsmaßnahmen/ Erwerb Berufsabschluss
- Inhalt:
  Profiling mit anschließender Einzelfallhilfe je nach Bedarf in den Bereichen Stabilisierung, Orientierung, Qualifizierung, Integration und Integrationserhalt. Sprachliche und gesellschaftliche Orientierungshilfe, sozialpädagogische Begleitung, Heranführung an eine mögliche vorbereitende Bildungsmaßnahme/ Erwerb Berufsabschluss
- Zielgruppe: zugewiesene junge Flüchtlinge (bis 25, max. 29 Jahre) aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
- TN-Zahl: 20 geplant (5 AA/15 JC)
- Beginn: Januar 2016

2. „Dormagener Weg“ (Trägergem.: BZNR der KreiHa, IB) läuft
• Dauer: 12 Monate – individuelle TN-Dauer 6 Monate
• Ort: Dormagen
• Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten 75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung 100% Berichte liegen vor 75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert 75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor 75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

3. „MOPS“ – Motivation durch Perspektive (Berufshilfe/AWO) - läuft
• Zielsetzung: Kompetenzfeststellung und berufliche Orientierung, Erweiterung der Sprachkompetenz, Träger fertigt Bericht und macht Vorschläge zum weiteren Integrationsprozess insbesondere zu vorbereitenden Bildungsmaßnahmen/ Erwerb Berufsabschluss
• Inhalt: Profiling mit anschließender Einzelfallhilfe je nach Bedarf in den Bereichen Stabilisierung, Orientierung, Qualifizierung, Integration und Integrationserhalt. Sprachliche und gesellschaftliche Orientierungshilfe, sozialpädagogische Begleitung, Heranführung an eine mögliche vorbereitende Bildungsmaßnahme/ Erwerb Berufsabschluss. Individuelle Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Direktes Einmünden in Programme der BerufsBeratung in Absprache mit Vermittlungsfachkraft, ggf. weitere Stabilisierungsmaßnahme erforderlich.
• Zielgruppe: zugewiesene junge Flüchtlinge (bis 25, max. 29 Jahre) aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
• TN-Zahl: 10 geplant (- AA/10 JC) + **10 aufgestockt**
• Beginn: Januar 2016
• Dauer: 12 Monate – individuelle TN-Dauer 6 Monate
• Ort: Grevenbroich
• Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten 75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung 100% Berichte liegen vor 75% Kompetenzen und Fähigkeiten wurden festgestellt und dokumentiert 75% Vorschläge für weitere Integrationsplanung liegt vor 75% konnte aufgrund der Erkenntnisse in weiterführende Maßnahmen einmünden

4. „Bunte Pflege - Integration von Migranten in Pflegeberufe“ (Caritas Neuss) - läuft
• Zielsetzung: Integration von Migranten in Pflegeberufe
• Inhalt: Fachpraktika, Vermittlung von beruflichen Lerninhalten und berufstypischer Fachsprache, Anbahnung einer anschließenden Qualifizierung (Helfer bis Fachkraft Altenpflege).
• Zielgruppe: zugewiesene junge Flüchtlinge (bis 25, max. 29 Jahre) aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive und bereits grundständigen Deutschkenntnissen
• TN-Zahl: 5 geplant (- AA/ 5 JC)
• Beginn: Oktober 2015
• Dauer: 24 Monate – individuelle TN-Dauer nach Vorkenntn. und Ziel
• Ort: Neuss
• Erfolgsbeobachtung: Wird gemessen an allen Eintritten 75% regelmäßige Teilnahme und reguläre Beendigung 40% Eingliederungsquote

Eine frühzeitige Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration. Auch vor dem Hintergrund zukünftiger Fachkräfteengpässe in Deutschland sollte das Potenzial von geflüchteten (jungen) Menschen frühzeitig erhoben und genutzt werden.

Der Personenkreis selbst und dessen genaue Bedarfe sind noch nicht einzuschätzen. Aus diesem Grunde wird ein möglichst breit gefächertes und in vielen Teilen/Inhalten neues Angebotsportfolio zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen dienen sowohl zur Integration von Teilnehmern, als auch zur Erzielung von Integrationsfortschritten und werden durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Träger, Agentur für Arbeit, Jobcenter und den Bewerbern entsprechend der Bedarfe und Erfolge angepasst.

Für 2016 gehen die Beteiligten davon aus, dass die Integrationsquoten „Asyl/Flucht“ in beiden Rechtskreisen in der Größenordnung von 10% liegen werden - bezogen auf die Gesamtzahl aus Alt- und Neufällen. Dieser Wert gilt als Orientierung. Einbezogen sind hier sowohl geförderte, als auch ungeförderte Integrationen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1308/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sozialhilfe an EU-Ausländer

Sachverhalt:

Ausgangslage

Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde bereits in der Sitzung am 11.02.2016 berichtet, dass das BSG entgegen der Gesetzeslage in mehreren Verfahren entschieden hat, wonach erwerbsfähige Unionsbürger, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erlangen können. Das BSG stützt seine Rechtsauffassung u.a. auf Rechtsprechung des BVerfG zum AsylbLG.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt bei Umsetzung der BSG-Rechtsprechung sind in der Sitzungsvorlage-Nr. 50/1055/XVI/2016 zur o.g. Sitzung aufgezeigt worden.

Vorgehen

Die Verwaltung hat mit Rundverfügung Nr. 05/2016 vom 20.04.2016 (erlassen am 22.04.2016) auf die BSG-Rechtsprechung reagiert. Hintergrund ist die in der Sozialgerichtsbarkeit mit nachvollziehbaren Gründen geübte Kritik an den Entscheidungen des BSG. So hat u.a. der für die Sozialhilfe zuständige 12. Senat des LSG NRW dem BSG ausdrücklich widersprochen und entgegen dieser Rechtsprechung einen Anspruch auf Sozialhilfe versagt. Dem folgte auch die 18. Kammer des SG Düsseldorf. Darüber hinaus haben bisher lediglich die fürs SGB II zuständigen Senate des BSG in dieser Rechtsangelegenheit geurteilt. Der für die Sozialhilfe zuständige Senat des BSG (8. Senat) hat sich mit dieser Rechtsfrage noch nicht befassen müssen.

Der BSG-Rechtsprechung sind bisher u.a. folgende Gerichte nicht gefolgt:

- LSG NRW, Beschluss vom 07.03.2016, L 12 SO 79/16 B ER

- LSG Niedersachsen-Bremen, Beschlüsse vom 22.02.2016 (L 9 AS 1335/15 B ER) und vom 17.03.2016 (L 9 AS 1580/15 B ER)
- LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.02.2016, L 3 AS 668/15 B ER
- SG Berlin, Urteil vom 11.12.2015, S 149 AS 7191/13
- SG Düsseldorf, Beschluss vom 30.03.2016, S 18 AS 791/16 ER
- SG Speyer, Urteil vom 29.03.2016, S 5 AS 493/14
- SG Dortmund, Beschluss vom 11.02.2016, S 35 AS 5396/15 ER

Die Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen sind mit vorgenannter Rundverfügung angewiesen worden, mögliche Klageverfahren in Kauf zu nehmen und unter Berücksichtigung der dem BSG nicht gefolgten Rechtsprechung inhaltlich zu vertreten.

Gegenstand dieser Rundverfügung ist auch, dass Sozialhilfe in Form von Überbrückungsbeihilfen im Sinne von § 73 SGB XII erbracht werden soll. Der Rhein-Kreis Neuss ist damit auch einer Empfehlung des LKT NRW nachgekommen (siehe Rundschreiben Nr. 204/16 vom 23.03.2016; als Anlage beigefügt).

Zu den Überbrückungsleistungen gehören folgende Bedarfe:

- Regelbedarfe für einen Kalendermonat (70 %)
- angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung für einen Kalendermonat
- Reisekosten in angemessenem Umfang (regelmäßig die kostengünstigste Reisevariante)
- Verpflegung für die Dauer der Rückreise inkl. vollem Abreise- und Ankunftstag

Damit wird betroffenen Unionsbürgern finanziell ermöglicht, u.a. private Angelegenheit vor Ort zu klären, um die Rückreise in das jeweilige Herkunftsland anzutreten.

Politische Bestrebungen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des SGB II -Rechtsvereinfachung- gebeten (BR-Drs. 66/16[B] vom 18.03.2016, Ziffer 38), im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass nunmehr dringlich eine Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) bei Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten erfolgt, um der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hat daraufhin erwidert (BT-Drs. 18/8041 vom 06.04.2016, Ziffer 38), dass sie die Auffassung des Bundesrats teile und eine gesetzliche Klarstellung zu den Leistungsansprüchen bzw. -ausschlüssen von Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedstaaten notwendig sei.

Mit einer gesetzlichen Klarstellung ist mithin zu rechnen, auch wenn vermutet werden darf, dass diese nicht mit dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II erfolgen wird.

Weiteres Vorgehen

Die örtlichen Sozialämter teilen dem Rhein-Kreis Neuss alle anhängigen Klageverfahren, die nicht der oben dargelegten Weisungslage entsprechen, mit. Hieraus wird bei Bedarf eine Anpassung der Weisungslage geprüft.

Sowohl das Jobcenter als auch die örtlichen Sozialämter sind angewiesen, bei Anträgen von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII eine entsprechende Mitteilung an die zuständigen Ausländerbehörden vorzunehmen, damit diese die Prüfung von evtl. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Wege leiten können.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Kreisverwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:
RS LKT 204 /16 EU- Ausländer

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 204/16

Datum: 23.03.2016
Aktenz.: 50.11.02 vK/Zin

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frage der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer
hier: RS LKT NRW Nr. 186/16 vom 17.03.2016 – Frage des praktischen Umgangs im Falle des Ausschlusses von SGB II- und SGB XII-Leistungen

Zusammenfassung:

In Sachen „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frage der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer" stellt sich im Anschluss an die mit Bezugsrundschreiben thematisierte Entscheidung, mit der auch das LSG NRW dem BSG die Gefolgschaft verweigert, die Frage des pragmatischen Umgangs mit Personen, die sich, ohne dass ihnen ein Freizügigkeitsrecht zukommt, in Deutschland befinden und sowohl von SGB II- als auch von SGB XII-Leistungen ausgeschlossen sind: Hierzu gilt entsprechend der Entscheidung des SG Berlin vom 11.12.2015, dass ggf. die Kosten der Rückreise und des bis dahin notwendigen Aufenthalts zu übernehmen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsrundschreiben LKT NRW Nr. 186/16 vom 17.03.2016 hatten wir Sie im Zuge der fortlaufenden Unterrichtung über die Entwicklung der Rechtsprechung in Sachen „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – Frauge der Verpflichtung zur Leistung für bestimmte EU-Ausländer" darüber informiert, dass auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) sich nunmehr mit seinem 12. Senat gegen die Linie des Bundessozialgerichts (BSG) positioniert hat. Angesichts der Stellung des LSG NRW als oberstem Sozialgericht in Nordrhein-Westfalen stellt sich damit die Frage des Umgangs mit Personen, denen kein EU-Freizügigkeitsrecht zukommt und die sowohl von SGB II-Leistungen als auch von SGB XII-Leistungen ausgeschlossen sind.

Unabhängig von der selbst nach der BSG-Rechtsprechung möglichen Freizügigkeitsverwirkungsfeststellung (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 076/16 vom 09.02.2016) wäre damit in solchen Fällen pragmatisch zu erwägen, die Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Deutschland zu übernehmen. Hierzu hatte das Sozialgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 11.12.2015 (Az.: S 149 AS 7191-13, **Anlage 1**) ausgeführt:

> „Nach Ansicht der Kammer folgt aus diesen Anforderungen an die auch arbeitsuchenden Unionsbürgern durch den deutschen Staat zu gewährenden Leistungen jedoch nicht zwangsläufig ein Anspruch dieser Personengruppe auf die oben genannten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, insbesondere wenn die betroffenen Personen wie hier wohl auch der Kläger nicht einmal über ein materielles Recht zum Aufenthalt in Deutschland verfügen. Denn anders als Asylbewerbern, um die es in der zuvor zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ging, ist es Unionsbürgern regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (etwa durch politische Verfolgung) in ihr Heimatland zurückzukehren und eben dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Die Verweisung auf die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen im Heimatland ist nach Ansicht der Kammer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dabei nicht zu beanstanden (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2010, L 15 AS 30/10 B ER, juris, Rn. 30; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. Mai 2013, L 29 AS 514/13 B ER, juris, Rn. 94). Der deutsche Staat ist daher regelmäßig nur zur Gewährung von Überbrückungsleistungen verpflichtet, welche insbesondere die Übernahme der Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Deutschland umfassen (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. November 2013, L 15 AS 365/13 B ER, juris, Rn. 66-68). Im vorliegenden Verfahren kommt eine Zuerkennung von Leistungen der vorgenannten Art an den Kläger allerdings schon deshalb nicht in Betracht, weil sein Rechtsschutzinteresse nicht auf eine Unterstützung bei der Rückkehr nach Bulgarien gerichtet ist, sondern auf laufende Geldleistungen zwecks eines dauerhaften Verbleibs in Deutschland."

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das SG Berlin diese Entscheidung wiederum unter Hinweis auf den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15.11.2013 (Az.: L 15 AS 365-13 B ER) stützt, der sich zu Ihrer Erleichterung beigefügt findet (**Anlage 2** [dort auf S. 22]).

Die Geschäftsstelle empfiehlt, örtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des 12. Senats des LSG NRW zu stützen und die seitens des SG Berlin aufgezeichnete Linie zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christian von Kraack

Anlagen

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2016

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1302/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Projekt aufgeweckt - Weiterentwicklung und Perspektive 2017 - 2020

Sachverhalt:

Im Kontext des erst vor Kurzem in Kraft getretenen Präventionsgesetzes ist das Modellprojekt „aufgeweckt“ ein „Vorreiter“ in Bezug auf Strategie und Praxis in der Kinder- und Jugendgesundheitsförderung.

Das Projekt „aufgeweckt“ ist charakterisiert durch ein Präventions- und Hilfsangebot für (werdende) Familien, Erzieherinnen und Institutionen im Stadtteil Neuss-Weckhoven, die Familien und Kinder von 0 – 6 Jahren betreuen.
Koordiniert vom Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss steht die gesunde Entwicklung des Kindes von Anfang an im Mittelpunkt des Projektes.
Durch eine bessere Verzahnung von Gesundheitssystem, Familienbildung sowie Kinder- und Jugendhilfe in der „Frühen Förderung“ wird eine Präventionskette im Stadtteil Weckhoven aufgebaut. So erfahren vor allem Kinder in sozial benachteiligten Familien in ihren ersten sechs Lebensjahren die optimale Förderung. Dies gelingt durch Stärkung ihrer gesundheitsrelevanten Ressourcen mit Hilfe der Eltern, der Erzieherinnen, Pädagogen, Fachkompetenzen und aller an der sozialen Gesundheit der Kinder Beteiligten in einem starken Netzwerk.

Nach Abschluss der 1. Projektphase Ende 2016 folgt die Weiterführung und –entwicklung des Projektes bis zum Jahr 2020. Die beabsichtigte Perspektive des Projektes "aufgeweckt" beinhaltet u. a. die Ausweitung der Präventionskette im Stadtteil auf den Lebensraum "Grundschule" sowie den Transfer der Maßnahmen in einen weiteren Stadtteil mit besonderem Förderbedarf.

„aufgeweckt“ wurde bisher neben Eigenmitteln des Kreises mit Mitteln der BKK-Landesverband NORDWEST, Unfallkasse NRW, Barmer GEK, E.ON BKK, pronova BKK,

Techniker Krankenkasse, AOK Rheinland/Hamburg, Knappschaft und der IKK classic finanziert.
Die Konzeption zur Weiterentwicklung des Projektes wurde im April den VertreterInnen der Krankenkassen und der Unfallkasse NRW vorgestellt, diskutiert und positiv bewertet.

Ein 7minütiger Fernsehbericht aus der WDR Lokalzeit in Düsseldorf und die beabsichtigte Perspektive des Konzeptes werden präsentiert.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die aufgeführten Erläuterungen zustimmend zur Kenntnis.
Er empfiehlt die Fortführung des Projektes „aufgeweckt“ ab dem 01.01.2017 als Programm der Kinder-/ Jugendgesundheitsförderung.
Die Durchführung des Programms erfolgt grundsätzlich über Beibehaltung des bisherigen Haushaltansatzes.

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1314/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bildungs- und Teilhabepakte Jahresbericht 2015

Sachverhalt:

Der Jahresbericht 2015 ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:
Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes SGA 20160512

rhein kreis neuss



Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Jahresbericht 2015
(01.01.2015 – 31.12.2015)

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2015)

Inhaltsverzeichnis:

1. Entwicklung der Anspruchberechtigten Seite 2
   - 1.1. Definition Seite 2
   - 1.2. Übersicht Seite 2
   - 1.3. Schematische Darstellung Seite 2
2. Entwicklung der Bewilligungen Seite 3
   - 2.1. Übersicht Seite 3
   - 2.2. Schematische Darstellung Seite 3
3. Entwicklung der Mittelabflüsse Seite 4
   - 3.1. Mittelabflüsse in 2015 nach Rechtsk. Und Leistungsk Seite 4
   - 3.2. Entwicklung der Mittelabflüsse in Zahlen Seite 4
   - 3.3. Schematische Darstellung Seite 4
4. Verteilung der Bewilligungen und Mittelabflüsse nach Leistung Seite 5
   - 4.1. Verteilung der Bewilligungen nach Leistungsk. Seite 5
   - 4.2. Schematische Darstellung in Prozent Seite 5
   - 4.3. Schematische Darstellung der Mittelabflüsse nach Leistung Seite 6
   - 4.4. Wertung Seite 6
5. Anträge mit Unterstützung der Schulsozialarbeiter Seite 8
   - 5.1. Vergleich Anträge mit Unterstützung nach Jahren Seite 8
   - 5.2. Schematische Darstellung Seite 8
6. Handlungsansätze und Ziele für 2016 Seite 9

Soweit im nachfolgenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2015)

1. Entwicklung der Antragsberechtigten:

1.1. Definition:

Antragsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18[1] bzw. 25 Jahren, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder ei dauernder Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Wohngeld (WoGG) oder
- Kinderzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

1.2. Übersicht:

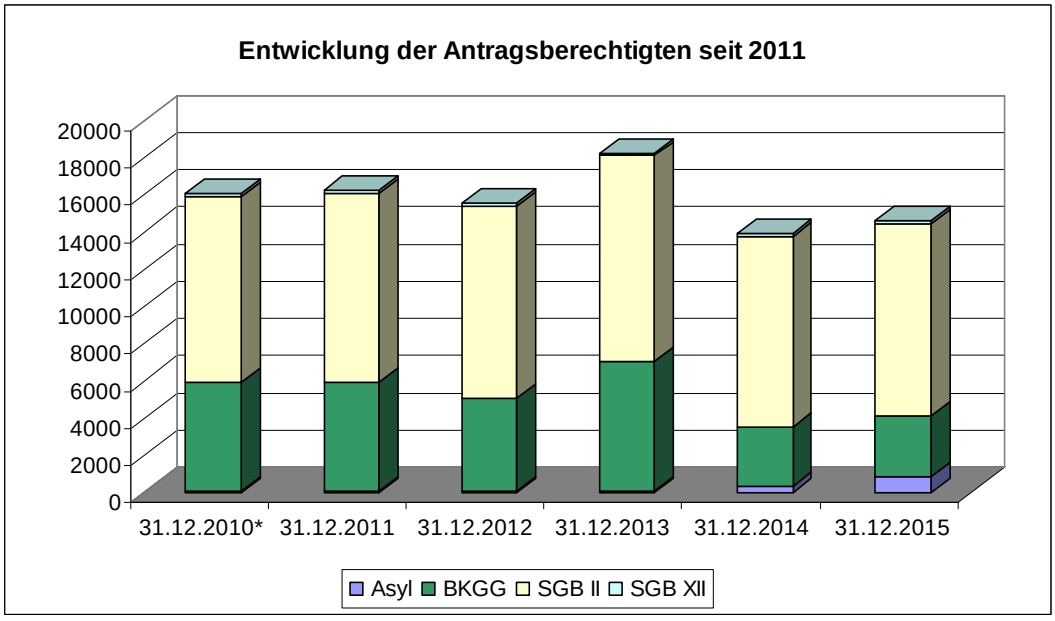
Datum						
Rechtskreis	31.12.2010*	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Asyl	93	93	93	93	300	818
BKGG	5820	5820	4928	6977	3196	3296
SGB II	10000	10127	10362	11009	10222	10345
SGB XII	153	153	153	153	153	100
Gesamt	16066	16193	15536	18232	13871	14559

*) Ausgangslage bei Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Quelle: Für die Rechtskreise Asyl, BKGG, SGB II, SGB XII werden die Werte jährlich Von den Kommunen gemeldet.

Hinweis: Bezüglich BKGG gab es im Jahr 2013 Definitionsschwierigkeiten, die zu der Steigerung der der Zahl der Antragsberechtigten geführt haben.
Die Definition der Anspruchsberechtigten wurde mit Datum vom 18.08.2014 von der ITK Rheinland vorgegeben.

1.3. Schematische Darstellung:



[1] Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2. Entwicklung der Bewilligungen:

In den vorangegangenen Auswertungen wurden neben den Bewilligungen auch die Antragszahlen dokumentiert. Die Zahl der Anträge wird jedoch seit dem 01.01.2015 auf Grundlage des Erlasses des MAIS NRW vom 14.11.2014 wegen zu wenig Aussagekraft nicht mehr erhoben.

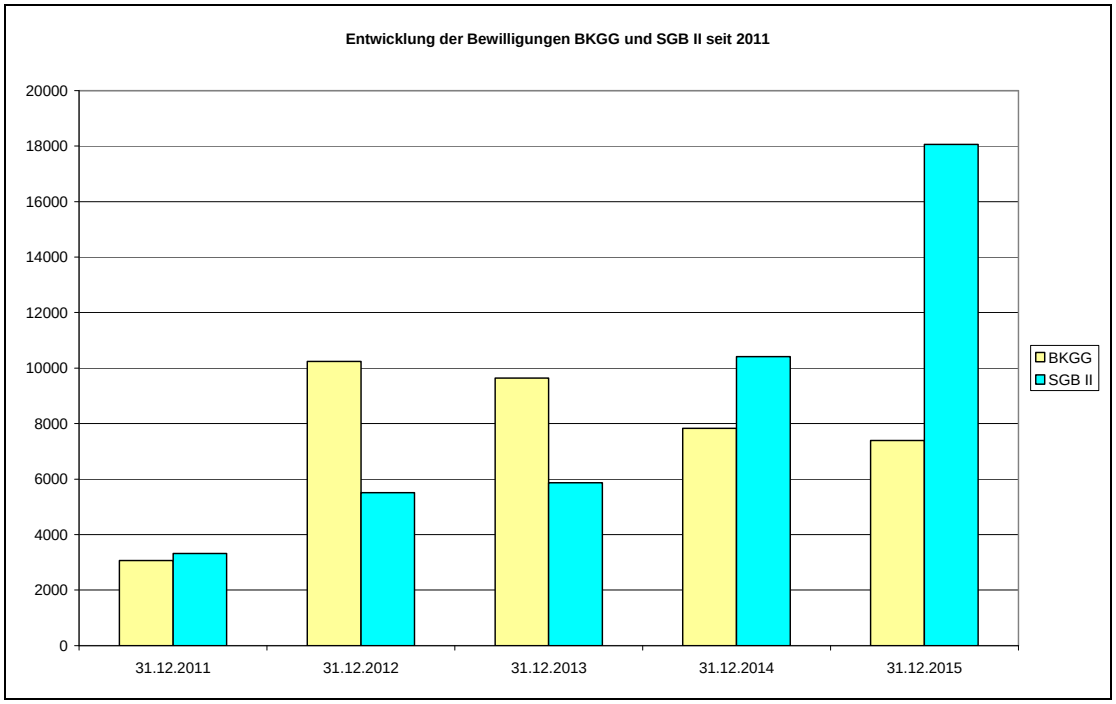
Die Bewilligungen werden seitens des MAIS NRW nur für die Rechtskreise BKGG und SGB II erhoben.
Die Rechtskreise Asyl und SGB XII werden nicht erfasst, bzw. nicht an den Rhein-Kreis Neuss gemeldet, da hierzu auch aktuell noch ein entsprechendes Statistikprogramm fehlt.

2.1. Übersicht:

Datum					
Rechtskreis	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
BKGG	3063	10244	9642	7832	7396
SGB II	3321	5508	5865	10419	18.063

Hinweis: Die hohe Steigerung bei den Bewilligungen bezügl. des Rechtskreis SGB II in den Jahren 2014 und 2015 ist zum einen auf die Zentralisierung der BuT-Sachbearbeitung und der daraus resultierenden kontinuierlicheren Bearbeitung und Erfassung der Anträge zurück zu führen, beruht aber auch zum anderen auf das zum 01.01.2015 über die Software Allegro von der Bundesagentur für Arbeit eingeführte Controlling „Bildung und Teilhabe, Bund, Länder und Kreise", welches diesem Bericht zu Grunde liegt.

2.2. Schematische Darstellung:



3. Entwicklung der Mittelabflüsse:

3.1. Mittelabflüsse in 2015 nach Rechtskreisen und Leistungskomponenten:

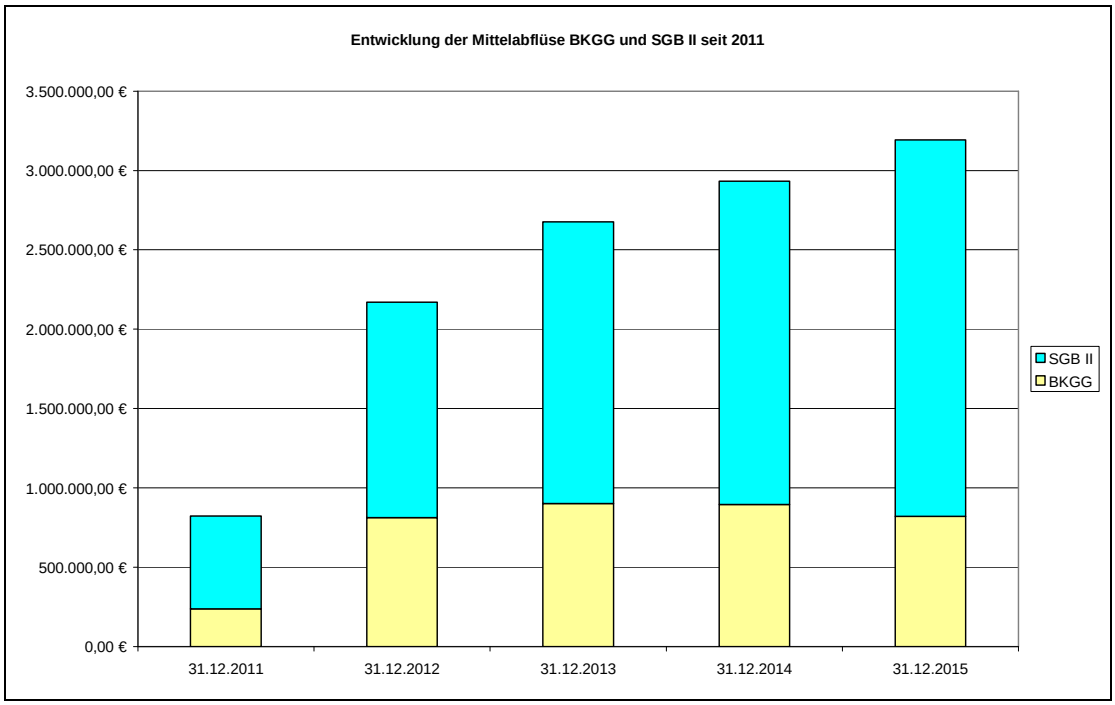
Leistungskomponente	Rechtskreis		Gesamt
	SGB II	BKGG	
Schulausflüge/ - klassenfahrten	353.969,48 €	117.657,81 €	471.627,29 €
Schulbedarfspaket	599.011,00 €	162.676,72 €	761.687,72 €
Schülerbeförderung	10.747,55 €	13.473,71 €	24.221,26 €
Lernförderung	393.267,43 €	209.697,78 €	602.965,21 €
Mittagsverpflegung	930.310,33 €	263.001,56 €	1.193.311,89 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	85.893,41 €	54.394,05 €	140.287,46 €
Gesamt	**2.373.199,20 €**	**820.901,63 €**	**3.194.100,83 €**

Quelle: Meldung des Rhein-Kreis Neuss an das MAIS NRW auf Grund des Erlasses vom 11.12.2015

3.2. Entwicklung der Mittelabflüsse in Zahlen (seit Einführung des BuT im Jahr 2011):

Datum / Rechtskreis	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
BKGG	237.402,28 €	811.492,49 €	900.776,30 €	895.945,83 €	820.901,63 €
SGB II	584.799,92 €	1.359.170,45 €	1.776.049,65 €	2.036.783,60 €	2.373.199,20 €
Gesamt	822.202,20 €	2.170.662,94 €	2.676.825,95 €	2.932.729,43 €	3.194.100,83 €

3.3. Schematische Darstellung:



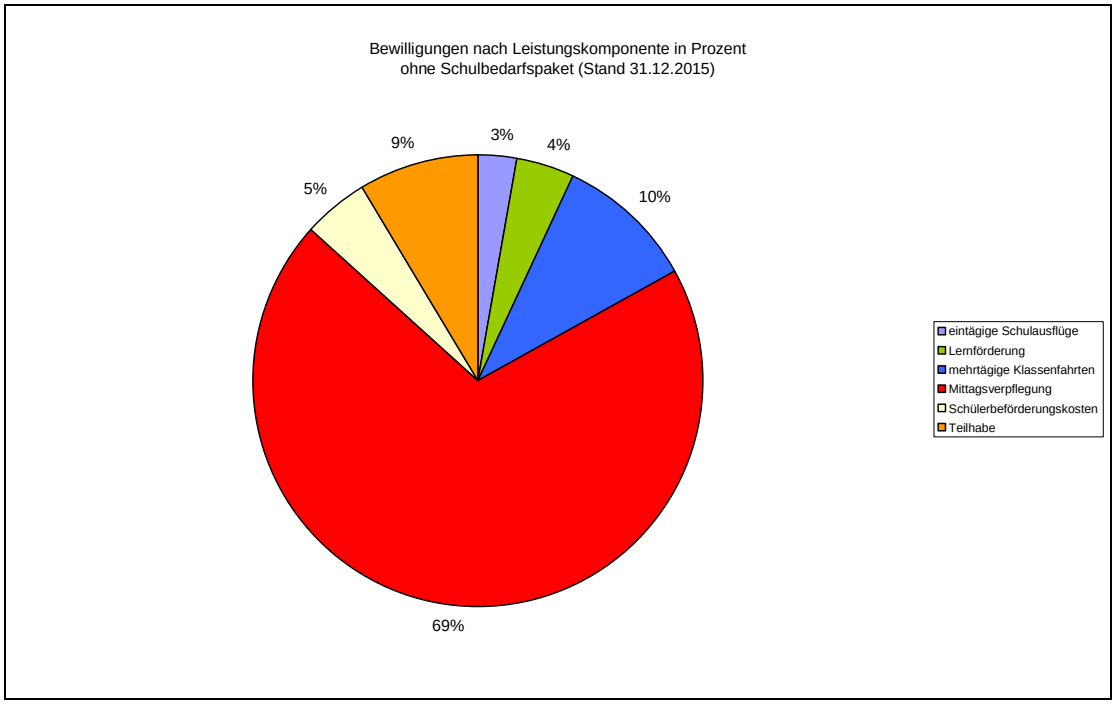
4. Verteilung der Bewilligungen und Mittelabflüsse nach Leistungskomponenten:

4.1. Verteilung der Bewilligungen nach Leistungskomponenten(Übersicht)

Leistungskomponente	BKGG Bewilligungen	SGB II Bewilligungen	Gesamt Bewilligungen
eintägige Schulausflüge	599	60	659
Lernförderung	366	540	906
mehrtägige Klassenfahrten	694	1607	2301
Mittagsverpflegung	1734	14110	15844
Schülerbeförderungskosten	410	696	1106
Teilhabe	907	1050	1957

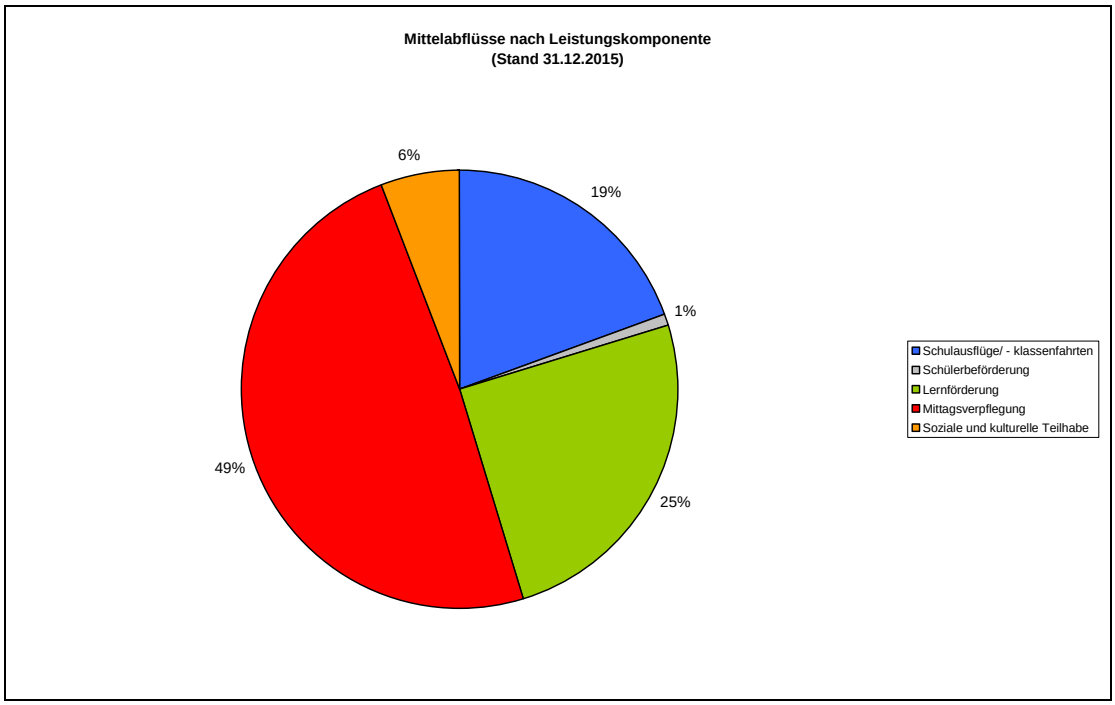
4.2. Schematische Darstellung in Prozent:

Die Mittagsverpflegung ist mit 69 % die meist beantragte Leistungskomponente, zum einen weil diese die begehrteste Leistungskomponente ist, aber auch weil diese aufgrund häufiger Änderungen (Wechsel von KiTa in OGS, Preissteigerungen beim Träger, vorübergehenden Abmeldungen usw.) am häufigsten überarbeitet werden muss. Gefolgt wird die Mittagsverpflegung von den Klassenfahrten und Schulausflügen, die mit 13 % aller Anträge folgen. Die Lernförderung ist hier mit lediglich 4 % vertreten, was sich aber bei der unter 4.3 folgenden Verteilung der Finanzmittel anders darstellt.



4.3. Schematische Verteilung der Mittelabflüsse nach Leistungskomponenten in Prozent:

In der nachfolgenden Darstellung werden die Finanzmittel je Leistungskomponente (ausschließlich des Schulbedarfspaketes) gegenüber gestellt, um die Ausgaben je Leistungskomponente mit den Bewilligungen je Leistungskomponente vergleichen zu können. Hier ist auffällig, dass den Bewilligungen für Lernförderung, die lediglich 4 % aller Bewilligungen ausmachen, Ausgaben in Höhe von 25 % aller Finanzmittel gegenüberstehen.



4.4. Wertung:

Die Lernförderung stellt sowohl für die Antragsteller aber auch für die beteiligten Schulsozialarbeiter und Leistungssachbearbeiter die problematischste Leistung dar. Vielfach gehen hier Wunsch der Leistungsberechtigten und Lehrer und die Möglichkeiten des Schülers das geforderte Wissen im Rahmen der Nachhilfe aufzunehmen weit auseinander. Vielfach müssen hier im Netzwerk zwischen den Beteiligten komplexe Hilfepläne und Prioritätenlisten erstellt werden. Schulbescheinigungen aus denen der Nachhilfebedarf in min. 3 Fächern (Mathe, Deutsch, Englisch) hervorgeht, sind selbst bei Grundschülern keine Seltenheit. Erfolgt in diesen Fällen keine Steuerung durch Rücksprachen zwischen Leistungssachbearbeiter und Schule bzw. Schulsozialarbeiter BuT wird hier ein Nachhilfevolumen bewilligt, dem letztendlich der Schüler nicht gewachsen ist. Leider entspricht das „verordnete Nachhilfevolumen" in zahlreichen Fällen auch nicht, dem, was die Schule im Rahmen des Elternsprechtages Eltern empfehlen würde, die für die Leistungen selbst aufkommen müssten. Im Rahmen eines im September 2015 durchgeführten Workshops wurde daher zwischen den Leistungssachbearbeitern und den Schulsozialarbeitern vereinbart, dass man bei Überschreitung eines altersentsprechendem Nachhilfebedarfes einen gemeinsamen Hilfeplan ggf. auch unter Einbeziehung des Nachhilfelehrers erarbeitet.

Berechnungsbeispiel: Erhält ein Schüler in 3 Fächern jeweils das laut Arbeitshilfe MAIS NRW maximale Stundenvolumen von 35 Zeit-Stunden je Schuljahr und Fach als Gruppenunterricht, beträgt der Förderumfang 1.417,50 €. Im Einzelunterricht beträgt der Förderumfang 2.992,50 €.[2]

Bei anderen Leistungskomponenten konnten ähnliche „Unregelmäßigkeiten" im Rhein-Kreis Neuss nicht festgestellt werden. Auch nicht bei Klassenfahrten. Die Presse hat im November 2015 über eine über das BuT finanzierte Klassenfahrt einer Berliner Schulklasse nach New York berichtet, die nur möglich war, weil dem Klassenverband ausschließlich Schüler angehörten, die leistungsberechtigt waren.

[2] Die Entscheidung, ob dem Schüler Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt wird, liegt nicht bei dem Leistungssachbearbeiter sondern bei den Eltern. Vielfach entscheiden, die sich für einen Anbieter der nur oder bevorzugt Einzelunterricht anbietet.

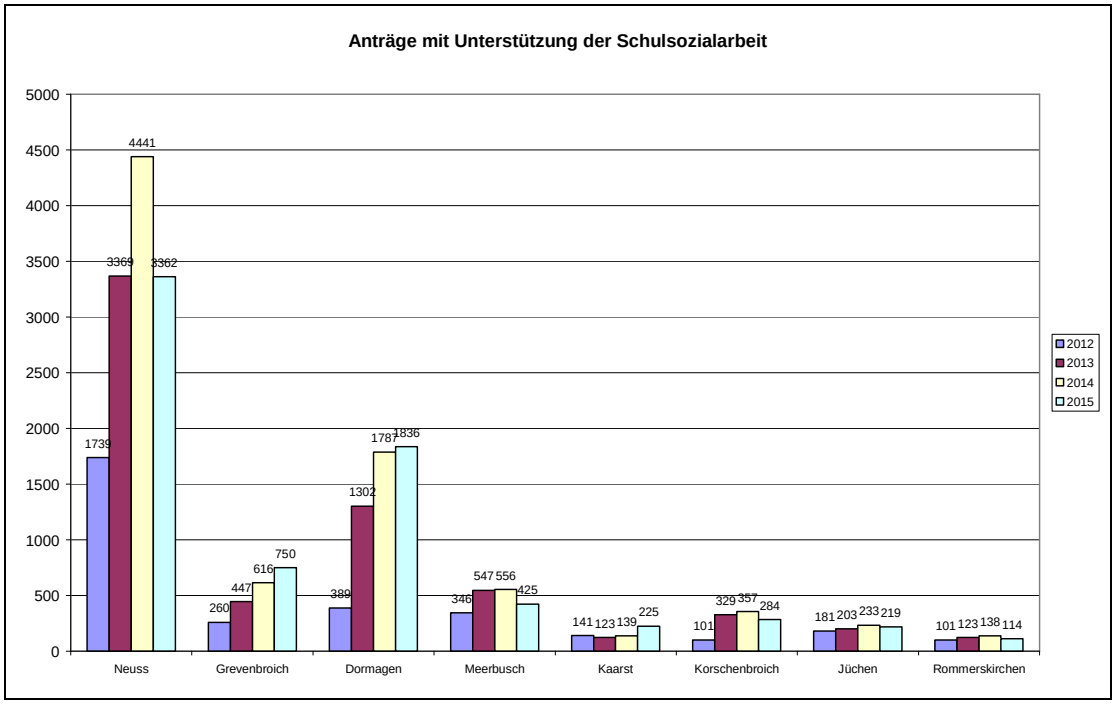
5. Anträge mit Unterstützung der Schulsozialarbeiter BuT:

5.1. Vergleich der Anträge mit Unterstützung der Schulsozialarbeiter nach Jahren:

Jahr / Kommune	2012	2013	2014	2015
Neuss	1739	3369	4441	3362
Grevenbroich	260	447	616	750
Dormagen	389	1302	1787	1836
Meerbusch	346	547	556	425
Kaarst	141	123	139	225
Korschenbroich	101	329	357	284
Jüchen	181	203	233	219
Rommerskirchen	101	123	138	114
	5270	8456	10281	9230

Die Zahl der Anträge, die mit Unterstützung der Schulsozialarbeiter BuT gestellt wurden, ist im Verhältnis zum Vorjahr leicht gesunken. Der Rückgang der BuT-Beratungen ist aber unter Anderem darin begründet, dass das Jobcenter, die Leistungszeiträume für die Leistungen des SGB II von 6 Monaten auf 12 Monate erhöht hat, und somit Anträge nur noch einmal im Zeitraum von 12 Monaten gestellt werden müssen. Unabhängig davon kann es aber für diesen Bewilligungszeitraum auf einen Antrag mehrere Bewilligungen geben (siehe hierzu auch den Hinweis unter 2.1). Eine Gegenüberstellung der Anträge mit Unterstützung der Schulsozialarbeiter BuT und der Bewilligungen würde daher zu falschen Rückschlüssen führen und erfolgt aus diesem Grunde nicht.

5.2. Schematische Darstellung:



6. Handlungsansätze und Ziele für 2016:

- Aktualisierung der Anbieterdatenbank unter www.bildungspaket-rkn.de mit dem Ziel diese zunehmend als Bewilligungssoftware nutzen zu können.
- Weitere Optimierung des Lernförderangebotes im Interesse der Schüler.
- Optimierung der Verwaltungsabläufe für die Leistungskomponente Mittagsverpflegung beginnend mit einem Workshop unter Beteiligung von Leistungssachbearbeitern, Schulsozialarbeitern und Essensanbietern.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Sportbund im Rhein-Kreis Neuss und den Sportvereinen im Rhein-Kreis Neuss zur Vermittlung von mehr sportlichen Aktivitäten und mehr sozialer und kultureller Teilhabe. Hier konnten im Rahmen einer Infoveranstaltung im November 2015 wichtige ausbaubare Kontakte geknüpft werden, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse werden hier auch in Zusammenarbeit mit den offenen Ganztagsschulen zunehmend gefragt und vermittelt. Auch Schwimmkurse nehmen hier eine zunehmende Bedeutung ein.

Impressum
Rhein-Kreis Neuss
-Sozialamt-
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich
bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1312/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Schulsozialarbeit BuT

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der Schulsozialarbeit "Soziale Arbeit an Schulen" im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2015, wird Herr Stürznickel, Koordinator der Schulsozialarbeiter/innen beim TZG vortragen.

In seinem Bericht wird er auch auf eine durch die Hochschule Niederrhein im Rahmen einer Hausarbeit durchgeführte Evaluation zu den Fragestellungen, wie die Schulsozialarbeit BuT durchgeführt wird und wie die betroffenen Eltern diese wahrnehmen, Bezug nehmen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2016

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1300/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens

Sachverhalt:

Gemäß Paragraph 18 des Gesundheitsdienstgesetzes Nordrhein-Westfalen obliegt dem Gesundheitsamt die Aufsicht über die sogenannten Heil- und Hilfsberufe wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Logopäden oder Hebammen. Inzwischen hat das Gesundheitsamt eine umfassende Zusammenstellung dieser paramedizinischen Berufssparten erstellt. Der stellvertretende Verwaltungsleiter des Gesundheitsamtes, Herr Amtmann Frank Reuter wird über die Nutzungsmöglichkeiten des Registers berichten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2016

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1301/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ergebnisse der aktuellen Schulneulingsuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Migrantenkinder

Sachverhalt:

Die turnusmäßige Auswertung der aktuellen Schulneulingsdaten liegt vor und wird dem Ausschuss von der Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Frau Dr. Beate Klapdor-Volmar präsentiert. Da das Untersuchungskollektiv immer mehr Migrantenkinder aufweist, wird deren Gesundheit in besonderem Maße thematisiert werden.
Frau Dr. Klapdor-Volmar nimmt mit diesem Vortrag Abschied von ihrer jahrzehntelangen erfolgreichen beruflichen Tätigkeit.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1287/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger

Sachverhalt:

Gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte für die örtliche Planung der pflegerischen Infrastruktur zuständig. Dabei sind auch die Bedürfnisse spezieller Zielgruppen zu berücksichtigen. Eine besondere Zielgruppe in diesem Sinne sind junge Menschen mit Pflegebedarf.

Eine einheitliche Definition für „junge Pflegebedürftige“ existiert nicht. Sehr unterschiedlich sind auch die Gründe, die bei jüngeren Menschen zur Pflegebedürftigkeit geführt haben. Diese reichen von einer seit Geburt an bestehenden Pflegebedürftigkeit über eine Pflegebedürftigkeit als Folge von Erkrankungen, wobei hier zwischen langsamen Entwicklungen wie bei einer MS-Erkrankung oder aber den Folgen eines Schlaganfalls unterschieden werden muss, bis hin zu einem plötzlich gegebenen Pflegebedarf nach einem Unfall.

Hieraus folgen unterschiedliche Bedarfsentwicklungen. Beispielsweise nimmt der Pflegebedarf bei einer an MS erkrankten Person über Jahre hinweg langsam zu, hingegen können bei entsprechender Therapie und Rehabilitation die Auswirkungen von Pflegebedürftigkeit nach einem Unfall oder nach einem Schlaganfall mit der Zeit wieder abnehmen. Aus solch unterschiedlichen Ursachen für Pflegebedürftigkeit leiten sich nicht nur völlig unterschiedliche Bedarfe bei den Betroffenen im Hinblick auf die pflegerische Versorgung an sich ab, sondern auch im Hinblick auf die benötigte oder gewünschte Wohnform. Dies ist auch der wesentliche Unterschied zu den Bedürfnissen pflegebedürftiger älterer Menschen, da hier die Ursachen der Pflegebedürftigkeit sowie die Verläufe sehr ähnlich sind.

Während man somit die Bedarfe älterer Pflegebedürftiger auf Grundlage der vorhandenen statistischen Daten und entsprechenden Berechnungsparametern, z.B. dem sogenannten Altersquotienten oder dem Pflegequotienten, relativ gut vorausberechnen kann, ist dies beim Personenkreis der jungen Pflegebedürftigen aus den oben dargestellten Gründen nicht möglich. Entsprechend schwierig gestalten sich Prognosen zum zukünftigen Bedarf an Pflegeleistungen und Wohnformen. Als Alternative kann man aus der tatsächlichen

Inanspruchnahme von Pflegeleistungen Rückschlüsse auf der Verhalten der Betroffenen ziehen, und hieraus Maßnahmen für die Zukunft ableiten.

Der derzeit aktuellste, verfügbare Datensatz zum Themenkomplex wurde der Verwaltung von IT NRW am 12.04.2016 zur Verfügung gestellt. Dieses Datenmaterial stammt aus dem Jahr 2013 (die Daten werden alle 2 Jahre erfasst, die Ergebnisse für 2015 sind noch nicht abrufbar). Zur Verfügung gestellt hat IT NRW die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf, die professionelle Pflegeleistungen (also ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Pflege) in den Altersegmenten „unter 20“, 20 - 30, 30 - 40, 40 - 50, 50 - 60 sowie „60 und mehr“ in Anspruch genommen haben. Nicht erhoben wurde die Anzahl der sogenannten „Pflegegeldempfänger“. Dies sind die Menschen, die ambulant zu Hause betreut werden aber ohne dabei einen durch Versorgungsvertrag zugelassenen ambulanten Pflegedienst ergänzend oder vollumfänglich zu nutzen. Dieser Datensatz wurde seitens der Verwaltung bewusst nicht angefordert, denn er würde die relativ hohe Anzahl von Menschen mit Behinderung beinhalten, die in einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben. Somit wäre die Zahl für die Betrachtung der Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger, wie sie hier vorgenommen wird, nicht sinnvoll.

Von den seitens IT NRW gelieferten Datensätzen waren in den unteren Altersegmenten die Zahlen so gering, dass diese aufgrund von § 16 Bundesstatistikgesetz nur gerundet zur Verfügung gestellt wurden. Dennoch lassen auch diese gerundeten Werte eine Schlussfolgerung zur Inanspruchnahme der Pflegeangebote durch die von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen zu.

	ambulante Pflege	stationäre Pflege	gesamt
unter 20	3	-	3
20 - 30	6	-	6
30 - 40	9	9	18
40 - 50	21	15	36
50 - 60	75	42	117
60 und mehr	2.079	3.102	5.181

Aus diesen Daten ist erkennbar, dass insgesamt im Jahr 2013 aus dem Rhein-Kreis Neuss nur 63 Menschen bis 50 Jahre professionelle Pflegeleistungen in Anspruch genommen haben, davon nur 24 in einer stationären Pflegeform. Aus den Daten von IT NRW wird deutlich, dass Kurzzeitpflege oder Tagespflege gar nicht in Anspruch genommen worden ist. Ein deutlicher Anstieg in den Zahlen erfolgt dann ab dem Alterssegment 50 bis 60 Jahre.

Die Verwaltung verfügt über einen weiteren Datenbestand von IT NRW aus dem Jahr 2009. Seinerzeit nahmen insgesamt 68 Menschen bis 50 Jahren professionelle Pflegeleistungen in Anspruch, davon 18 Personen in einer stationären Wohnform. Hieraus wird die Schwierigkeit deutlich, aus den Daten eine präzise Zukunftsprognose abzuleiten: obwohl im Jahr 2013 insgesamt 5 Pflegebedürftige weniger registriert wurden, nahmen 6 Personen mehr als 2009 eine stationäre Pflege in Anspruch.

Der oben dargestellten Inanspruchnahme steht das tatsächliche Angebot gegenüber. Im ambulanten Bereich verfügt der Kreis mit seinen rund 50 ambulanten Pflegediensten über ein flächendeckendes Angebot. Im stationären Bereich halten die beiden nachfolgend genannten Einrichtungen seit dem Jahr 2011 insgesamt 32 Plätze vor, deren Leistungsangebot auf jüngere Menschen mit Pflegebedarf ausgerichtet ist:

Malteserstift St. Stephanus, Meerbusch, Bereich Wachkoma und Beatmungspflege, 15 Plätze

Malteserstift St. Katharina, Dormagen, Bereich Junge Pflege, 17 Plätze

Aus der Gegenüberstellung von Angebot und tatsächlicher Nachfrage lässt sich somit derzeit kein Bedarf für eine weitere stationäre Einrichtung mit speziellem Leistungsangebot erkennen. Auch eine Umwandlung bestehender Plätze ist - trotz des vorhandenen Überangebotes an Pflegeplätzen im Rhein-Kreis Neuss - nicht sinnvoll. Dabei spielen neben wirtschaftlichen Fragen für einen potentiellen Betreiber auch inhaltliche Aspekte eine große Rolle, z.B. das benötigte Raumangebot, ein größeres Fachlichkeitsspektrum beim Personal und die inhaltlichen Herausforderungen an spezielle Bedürfnisse jüngerer Menschen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher auch für den Personenkreis der jungen Pflegebedürftigen in den kommenden Jahren der gesetzliche Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Rhein-Kreis Neuss verfolgt werden. Die Verwaltung hat bereits erste Sondierungsgespräche mit zwei Leistungsanbietern aus dem Rhein-Kreis Neuss geführt, um an verschiedenen Standorten ambulant betreute Wohnangebote zu schaffen, die auf den besonderen Bedarf jüngerer Menschen mit Pflegebedürftigkeit ausgerichtet sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1310/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Sachverhalt:

Zum Stand des Verfahrens wird in der Sitzung berichtet.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1311/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Sachverhalt:

In der 7. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses hat die Verwaltung unter TOP 9 einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes vorgelegt.

Das vom Land vorgegebene neue Prüfverfahren für Regelprüfungen wurde zwischenzeitlich mit den Leitungen der Pflegeeinrichtungen besprochen, um eine maximale Transparenz herzustellen. Das WTG-Team hat zwischen mit der Durchführung unangekündigter Regelprüfungen begonnen. Mit der Veröffentlichung der ersten Prüfberichte im Internetauftritt der Kreisverwaltung wird derzeit - unter Beachtung der gesetzlichen Firsten - im Juni zu rechnen sein.

In der oben genannten Sitzung hat die Verwaltung über einen Fall berichtet, in dem die Schiedsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen der Abrechnung eines „Gewinn-“ oder „Risikozuschlages“ zugestimmt hat. Der Rhein-Kreis Neuss hat - wie in der Berichtsvorlage angekündigt - in seiner Funktion als Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland gegen diese Schiedsstellenentscheidung Klage vor dem Landessozialgericht in Essen erhoben.

Die tatsächliche Abrechnung der entsprechenden Entgeltbestandteile durch den Betreiber der betroffenen Pflegeeinrichtung hat die Kreisverwaltung als WTG-Behörde durch eine ordnungsbehördliche Anordnung untersagt. Nach entsprechender Prüfung durch den Betreiber hat dieser auf eine Klage gegen den Bescheid der WTG-Behörde verzichtet und somit die getroffene Anordnung inhaltlich anerkannt. Der Betreiber ist somit verpflichtet, die bereits vereinnahmten Entgeltbestandteile für einen abgeschlossenen, zurückliegenden Zeitraum den Bewohnerinnen und Bewohnern zurück zu erstatten.

Das diesem Vorgang zugrundeliegende Verwaltungsverfahren wurde, trotz des ordnungsbehördlichen Charakters der Anordnung, ausgesprochen sachlich und mit großer Transparenz von beiden Seiten geführt. Hierdurch konnte im beiderseitigen Einvernehmen das Ergebnis auf eine zweite betroffene Einrichtung übertragen werden, ohne dass es eines weiteren förmlichen Verfahrens bedurfte.

Der Betreiber hat den Rechtsmangel einer ungenügend transparenten und ausreichend begründeten Mitteilung zu der beabsichtigte Entgelterhöhung zwischenzeitlich durch ein Anschreiben an die Bewohnerinnen und Bewohner behoben. Somit kann er auch den Gewinn- bzw. Risikozuschlag derzeit rechtmäßig abrechnen - vorbehaltlich des Ausgangs des von den Kostenträgern angestrengten, oben genannten Klageverfahrens vor dem Landesozialgericht gegen die Schiedsstellenentscheidung.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2016

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/1303/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Broschüre "Ratgeber für Menschen mit Depression"

Sachverhalt:

Im letzten Berichtsjahr nahmen sich im Rhein-Kreis Neuss 31 Menschen das Leben. Hier muss es unser Ziel sein, bei Lebenskrisen die richtigen Ansprechpartner zu vermitteln.

Daher hat der Rhein-Kreis Neuss nun in Zusammenarbeit mit seinen Partnern im Netzwerk Depression die **Broschüre „Ratgeber für Menschen mit Depression“** herausgeben. Diese bietet eine umfassende Übersicht über die Erkrankung, Symptome und Behandlungsmöglichkeiten sowie Informationen über das Versorgungsangebot im Rhein-Kreis Neuss. Die Broschüre kann kostenfrei in den Servicezentren des Rhein-Kreises Neuss, in den Kreishäusern in Grevenbroich bzw. Neuss abgeholt oder per Email an valeria.diewald@rhein-kreis-neuss.de abgefordert werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.04.2016

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1321/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	12.05.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wohnraumförderung / Wohnungsneubaubedarf - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.04.2016

Sachverhalt:

Vorbemerkung:
Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt sich intensiv mit der Thematik, wie der künftige Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann. Zu diesem Zweck hat am Freitag, 22. April 2016 eine regionale Wohnungsbaukonferenz für den Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW, der NRW.Bank sowie von im Rhein-Kreis Neuss tätigen Wohnungsbaugesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und weiteren Akteuren der Wohnungswirtschaft stattgefunden.
Ziel der Konferenz war die Verständigung auf ein gemeinsames weiteres Vorgehen zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung am Wohnungsmarkt. Die Teilnehmer der Konferenz haben es einhellig als notwendig angesehen, zur weiteren Quantifizierung des Bedarfs und unter Beteiligung interessierter Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss eine qualifizierte Marktanalyse zu erstellen, die den künftigen Bedarf an Wohnraum in einzelnen Quartieren qualifiziert und differenziert nach Wohnarten beschreibt. Dieses Vorhaben wird durch die Kreisverwaltung nun weiter vorangetrieben und mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besprochen.
Als Anlage liegen die im Rahmen der Veranstaltung gehaltenen Präsentationen von Kreisdirektor Dirk Brügge sowie Frau Sigrid Koeppinghoff, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW bei.

1. **In welcher Höhe stehen im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2016 insgesamt Fördermittel für den Bau öffentlich geförderter Wohnungen zur Verfügung?**

   15,3 Millionen Euro.

2. **Wie viele Förderanträge sind seit 01. Januar 2016 beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen?**

In 2016 sind beim Rhein-Kreis Neuss bislang 6 Anträge (einer davon aus 2015) mit einem Mittelbedarf von insgesamt 7,7 Millionen Euro eingegangen.

3. **In welcher Höhe stehen im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 01.04.2016 noch Fördermittel für das laufende Jahr zum Bau öffentlich geförderter Wohnungen zur Verfügung?**

   Zum Stichtag 01.04.2016 stehen noch 7,6 Millionen Euro zur Verfügung. Es sind zurzeit noch 9 informelle Anfragen mit einem Mittelbedarf von insgesamt 27,5 Millionen Euro registriert, bei denen der Realisierungszeitraum aber unklar ist.

4. **Wie hoch ist der demografisch bedingte Wohnungsneubaubedarf im Rhein-Kreis Neuss, wie hoch ist der durch zugewanderte Flüchtlinge bedingte Wohnungsneubaubedarf im Rhein-Kreis Neuss und wie hoch ist dann letztlich der Gesamtbedarf an Wohnungsneubau im Rhein-Kreis Neuss – bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss?**

   Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW geht auf Basis der Haushaltemodellrechnung von IT.NRW auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung 2015 für den Rhein-Kreis Neuss von einem demografisch bedingten Wohnungsneubaubedarf von 8.000 Wohneinheiten bis 2020 aus. Hinzu kommt ein Bedarf an 4.500 zusätzlichen Wohneinheiten durch den Flüchtlingszustrom (Berechnung der NRW.Bank).

   Es ergibt sich folglich ein Gesamtbedarf an 12.500 zusätzlichen Wohneinheiten bis 2020.

   Berechnungen für die einzelnen Städte und Gemeinden liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vorbemerkung beschriebene Absicht zur Erstellung einer qualifizierten Marktanalyse für den Rhein-Kreis Neuss hingewiesen. Für weitere Details wird auf die beiliegenden Präsentationen verwiesen.

5. **Wie hoch ist im Rhein-Kreis Neuss der Wohnungsneubaubedarf an öffentlich geförderten Wohnungen – bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss?**

   Berechnungen hinsichtlich des Bedarfs an öffentlich geförderten Wohnungen sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vorbemerkung beschriebene Absicht zur Erstellung einer qualifizierten Marktanalyse für den Rhein-Kreis Neuss hingewiesen.

6. **Reicht die derzeitige Bautätigkeit im Rhein-Kreis Neuss zur Deckung des Wohnraumbedarfs aus?**

   Hierzu liegen keine ausreichenden Daten vor.

7. **In welcher Höhe steigen die Wiedervermietungsmieten beim frei finanzierten Wohnraum seit dem Jahr 2013 im Rhein-Kreis Neuss im Durchschnitt an?**

Hierzu liegen keine Daten vor.

8. **Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung zur zeitnahen Deckung des Wohnraumbedarfs, insbesondere beim öffentlich geförderten Wohnungsbau, unter Berücksichtigung einer hohen städtebaulichen Qualität, welche die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss für alle erhält und Integration fördert.**

   Hierzu wird auf die in der Vorbemerkung getätigten Ausführungen zu der Wohnungsbaukonferenz verwiesen. In dem Rahmen wurden Wege deutlich, wie insbesondere durch eine Kombination von geförderten und frei-finanzierten Wohnungen in Gebäuden eine Durchmischung als Voraussetzung für eine Integration erreicht werden kann.

9. **Welche Strategien lokaler Wohnraumpolitik bestehen derzeit im Rhein-Kreis Neuss u.a. in Bezug auf**
   - die Optimierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen,
   - Handlungskonzepte Wohnen, welche auf der Basis gemeinsam erarbeiteter Erkenntnisse Handlungsempfehlungen für den lokalen Wohnungsmarkt enthalten,
   - die Mobilisierung und Entwicklung neuer Wohnbauflächen für die Mietwohnungsförderung
   - die Etablierung einer Quote für öffentlich geförderten Wohnraum für einzelne Baugebiete?

   Zu der Absicht, eine qualifizierte Analyse des Wohnungsmarktes im Rhein-Kreis Neuss vorzunehmen, auf deren Basis Handlungsempfehlungen erarbeitet werden kann, wurde in der Vorbemerkung berichtet. Aktuell liegt eine solche Analyse nicht vor.

   Eine Quote für öffentlich geförderten Wohnraum für einzelne Baugebiete kann im Rahmen des Angemessenheitsgrundsatzes des § 11 Abs. 2 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

   Im Rahmen einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können "Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen", festgesetzt werden. Der Vorhabensträger ist aber nicht verpflichtet, auch tatsächlich Fördermittel zu beantragen, genauso wenig wie die Bewilligungsbehörde (in NRW die Kreise und kreisfreien Städte) verpflichtet ist, Vorhaben auf solchen Flächen unbedingt zu fördern. Faktisch wird über diese Festsetzung also die Wohnungsgröße und Wohnungsbeschaffenheit festgesetzt; möglich sind auf der Fläche nur solche Wohnungen, die den Förderbestimmungen entsprechen und daher gefördert werden könnten.

   Diese Festsetzung ist zu unterscheiden von der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wonach "einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind", festgesetzt werden können. Das wären dann spezielle Wohnungen z. B. für Senioren, Menschen mit Behinderungen, Studierende. Hier gibt es bestimmte

Anforderungen an die Bauausführung, z. B. barrierefrei, Gemeinschaftszonen, Gruppenwohnungen, etc. (z. B. Studierendenwohnheim). Nicht gemeint sind hier Flächen für Sozialwohnungen oder für die Unterbringung von Asylbegehrenden bzw. Flüchtlingen, die auf diesem Weg nicht festgesetzt werden können.

10. **Welche Initiativen gibt es im Rhein-Kreis Neuss seitens des Kreises oder der Städte und Gemeinden zur Gründung kommunaler Wohnungsunternehmen?**

    Die Kreisverwaltung befindet sich mit den Städten und Gemeinden des Kreises in Gesprächen, ob die Gründung einer solchen Wohnungsbaugesellschaft zur Deckung des Bedarfes an preisgedämpften und sozial geförderten Wohnungen erforderlich ist.

Anlagen:
Präsentation KD Wohnungsbaukonferenz
Präsentation MBWSV Wohnungsbaukonferenz
Wohnungsbaukonferenz_Einladung_allgemein

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Dezernat I/II

Landrat

Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Zimmer 1.02

Telefon 02181 601-1010
Telefax 02181 601-2400

landrat@rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

21. März 2016

Regionale Wohnungsbaukonferenz für den Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rhein-Kreis Neuss, einer der Wachstumsregionen in Nordrhein-Westfalen, besteht schon jetzt ein hoher Bedarf an preisgünstigem Wohnraum, dem ein nur begrenzt verfügbares Angebot an verfügbaren Flächen und Wohnraum gegenüber steht. Der momentane Flüchtlingszustrom wird diese Nachfrage nochmals verstärken und zu einer Verknappung des Angebotes führen.

Diese Situation stellt die Kommunen, den Rhein-Kreis Neuss sowie alle Akteure auf dem Wohnungsmarkt, vor die Herausforderung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum zu schaffen.

Um ein gemeinsames Vorgehen zur Deckung des Bedarfs bei bezahlbarem Wohnraum abzustimmen, lade ich Sie zu einer regionalen Wohnungsbaukonferenz für den Rhein-Kreis Neuss ein.

Datum:
Freitag, 22. April 2016 von 14:00 – 17:00 Uhr

Ort:
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 2-4
41515 Grevenbroich
Kreissitzungssaal

Über Ihre Teilnahme würde ich mich freuen und bitte Sie bis Dienstag, 19. April 2016 um Rückmeldung per Mail an landrat@rhein-kreis-neuss.de ob Sie an der regionalen Wohnungsbaukonferenz für den Rhein-Kreis Neuss teilnehmen werden.

Gerne können Sie auch eine weitere Person aus Ihrem Hause mitbringen oder bei Ihrer Verhinderung einen Vertreter entsenden.

Ablauf:

14:00 Uhr	**Begrüßung** Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
14:05 Uhr	**Der Wohnungsmarkt (exakter Bedarf und Bedarfsdeckung) im Rhein-Kreis Neuss und den einzelnen Städten und Gemeinden** Kreisdirektor Dirk Brügge
14:50 Uhr	**Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt für die Wohnungspolitik des Landes** Sigrid Koeppinghoff - Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen
15:10 Uhr	**Fördermöglichkeiten für sozialen Wohnungsbau** Jürgen Jankowski – Prokurist NRW.Bank
15:30 Uhr	**Handlungsmöglichkeiten von Wohnungsbaugesellschaften zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und Berücksichtigung der Flüchtlingssituation** Alexander Rychter – Vorstand des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland-Westfalen
15:50 Uhr	**Herausforderungen beim preisgünstigen Wohnungsbau im Rhein-Kreis Neuss** Stefan Zellnig – Vorstand GWG Neuss
16:10Uhr	**Stadtraum - Wohnraum - Kostengünstiger und qualitätsvoller Wohnungsbau** Florian Krieger - StadtBauKasten
16:30 Uhr	**Flexible Möglichkeiten beim Bau preisgünstigen Wohnraums** Wienstroer Architekten Stadtplaner – Eckehard Wienstroer
16:45 Uhr	**Diskussion über das weitere Vorgehen zur Deckung des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum im Rhein-Kreis Neuss**

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke



Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt für die Wohnungspolitik des Landes

Regionale Wohnungsbaukonferenz für den Rhein-Kreis Neuss am 22.04.2016

Sigrid Koeppinghoff

Wohnungsmarktperspektiven in NRW und im Rhein-Kreis Neuss

1. durch die Zuwanderung von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 und den zu erwartenden Familiennachzug bedingte zusätzliche Neubaunachfrage

   – Basis: eigene Berechnungen gemeinsam mit der NRW.BANK

2. demografisch bedingte Neubaunachfrage

   – Basis: Haushaltemodellrechnung von IT.NRW auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung 2015

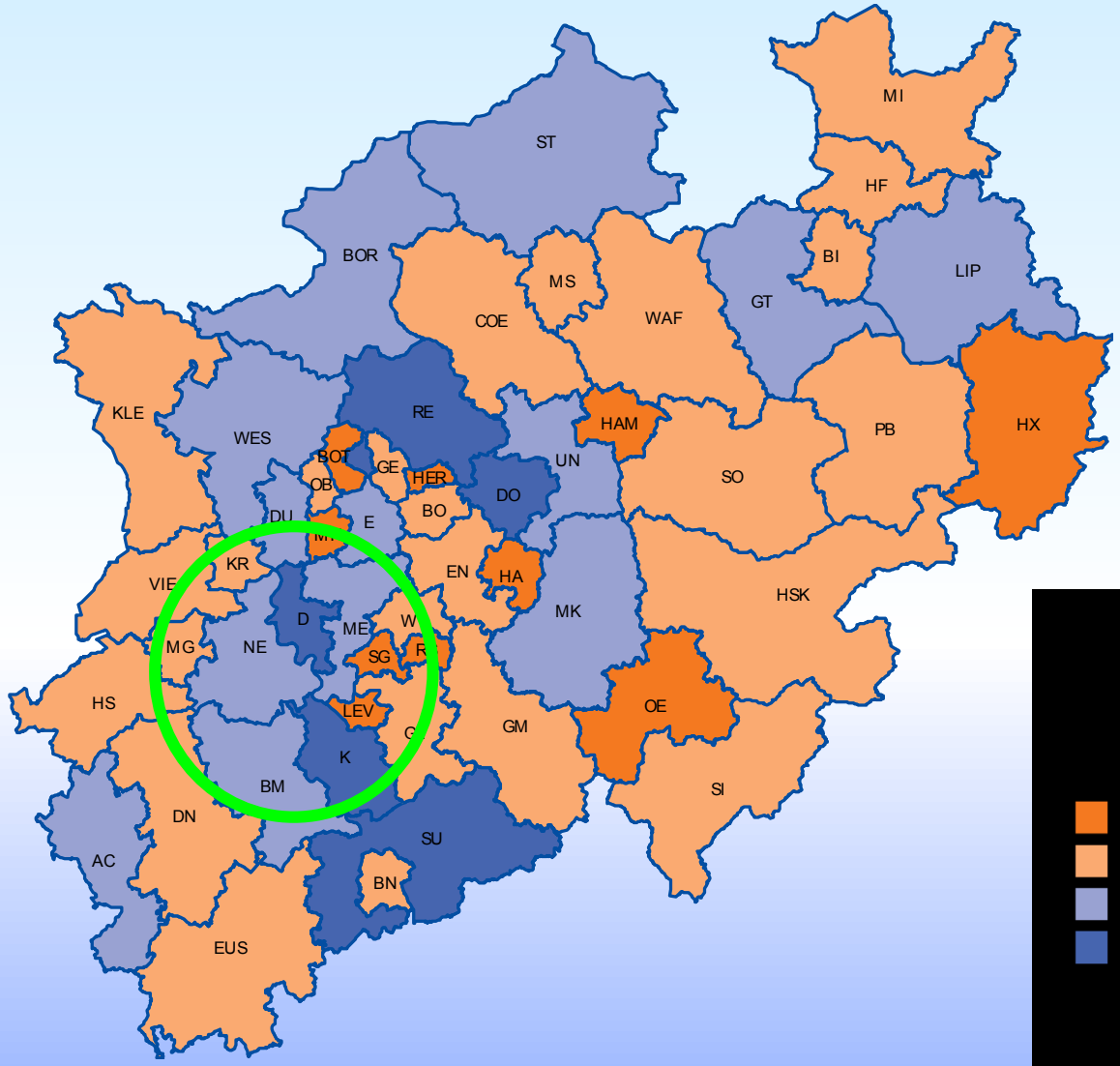
Zusätzliche Wohnungsnachfrage durch Flüchtlinge

Wohnungsneubaunachfrage durch Zuwanderung von Flüchtlingen;

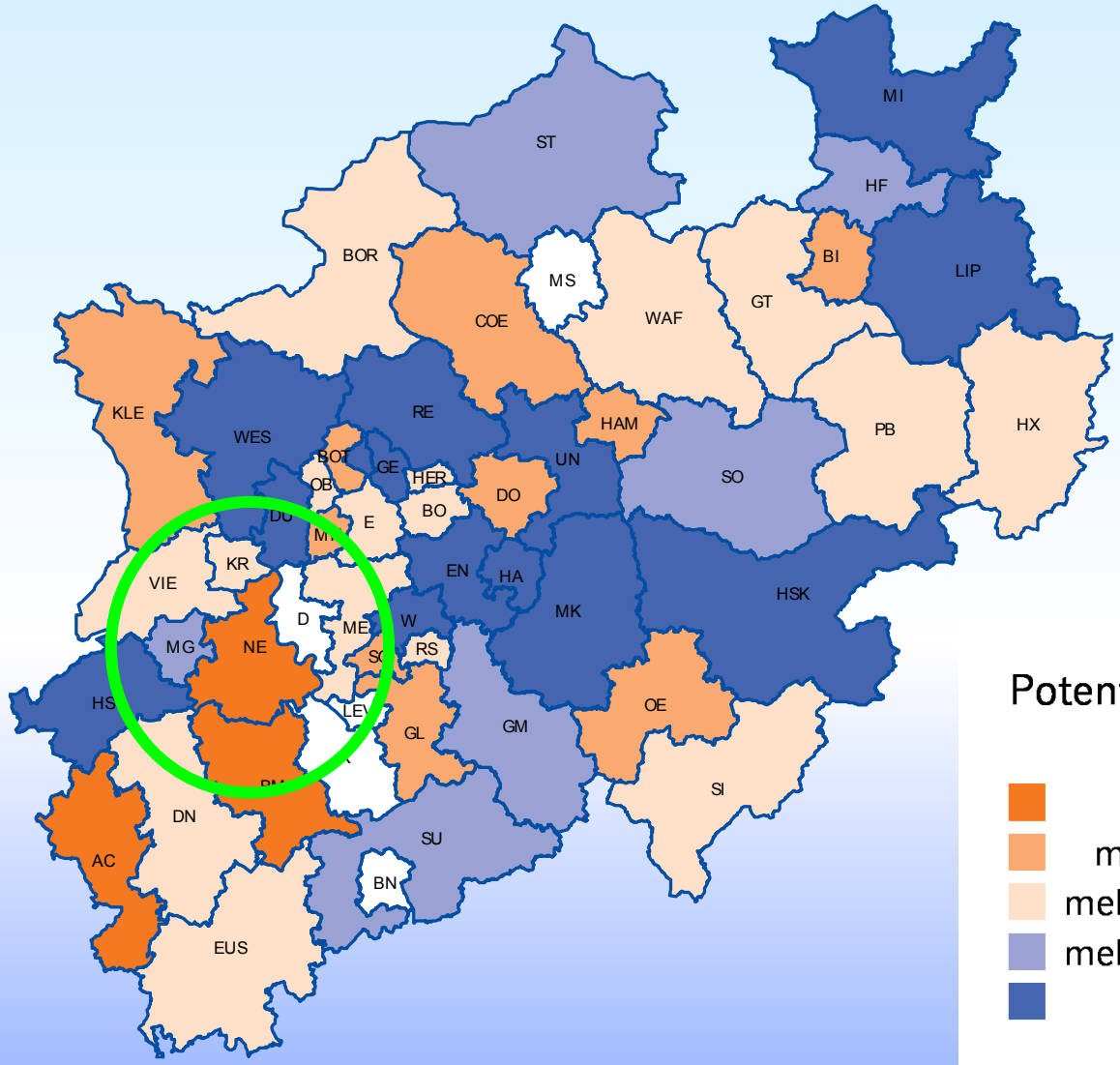
Annahmen der Modellrechnung:

- insgesamt 250.000 Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in NRW in den Jahren 2015 und 2016 **= 500.000 Personen**
- im Schnitt eine weitere Person als Familiennachzug; durchschn. Haushaltsgröße der Zugewanderten: 2,5 Personen je Haushalt **= 200.000 Haushalte**
- Berücksichtigung des mobilisierbaren Wohnungsleerstands; **ca. 80.000 Wohnungen mobilisierbarer Leerstand**

➔ **Mittelfristiger Bedarf an zusätzlichem Wohnraum** nach Nutzung des Leerstands je nach Verteilung der Haushalte zwischen rund **120.000 und 130.000 Wohnungen**

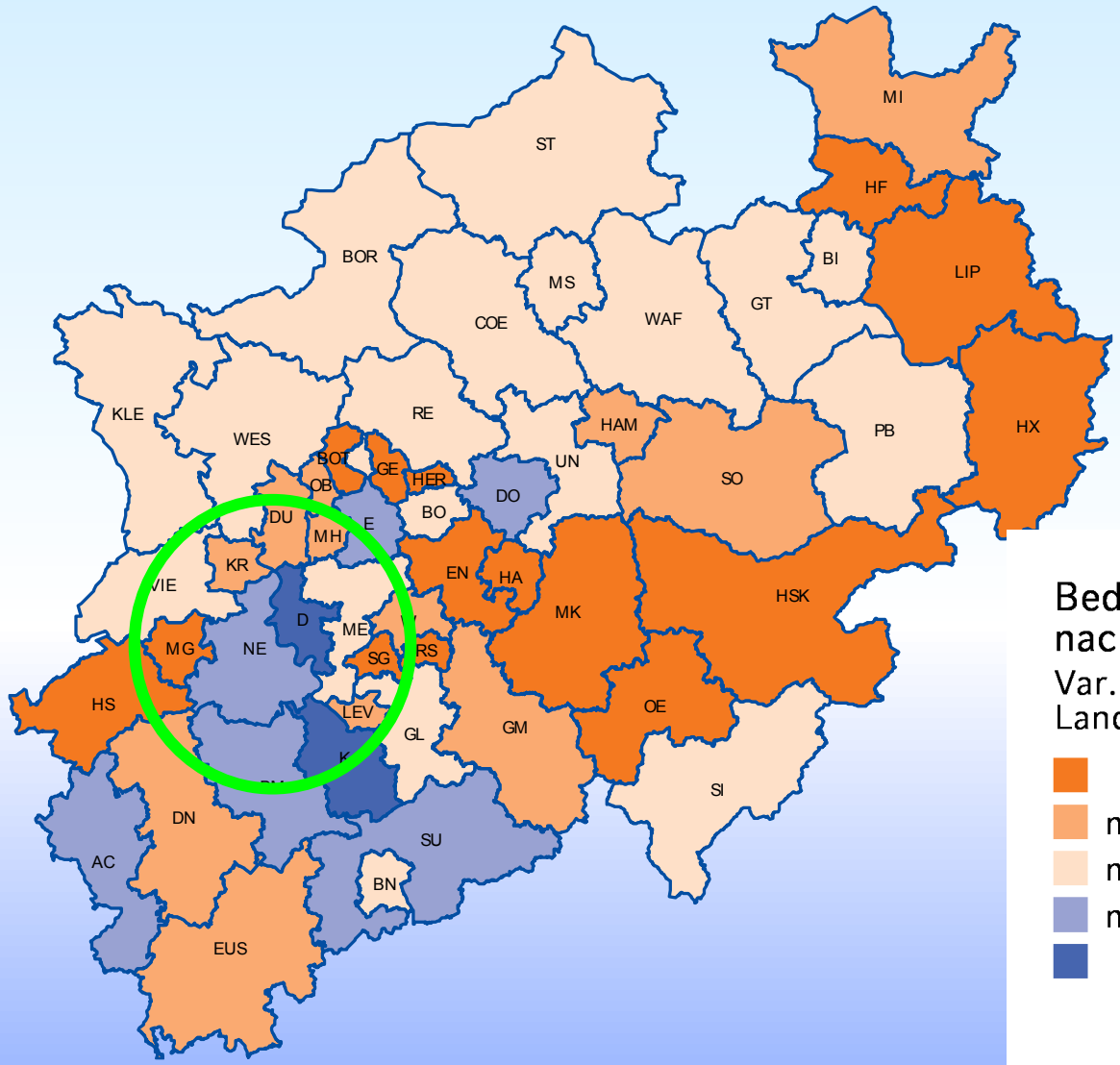

MI
ST
HF
BOR
BI
LIP
MS
GT
COE
WAF
KLE
RE
HAM
PB
HX
WES
UN
SO
DO
BO
E
KR
EN
HA
HSK
VIE
D
MK
ME
W
MG
NE
SG
HS
LEV
OE
GM
K
BM
SI
DN
SU
AC
BN
EUS





Potentiell mobilisierbarer Leerstand

- kein mobilisierbarer Leerstand
- bis 500 Wohnungen
- mehr als 500 bis 1.000 Wohnungen
- mehr als 1.000 bis 1.500 Wohnungen
- mehr als 1.500 bis 2.000 Wohnungen
- mehr als 2.000 Wohnungen



Bedarf an zusätzlichen Wohnungen nach Nutzung Leerstand

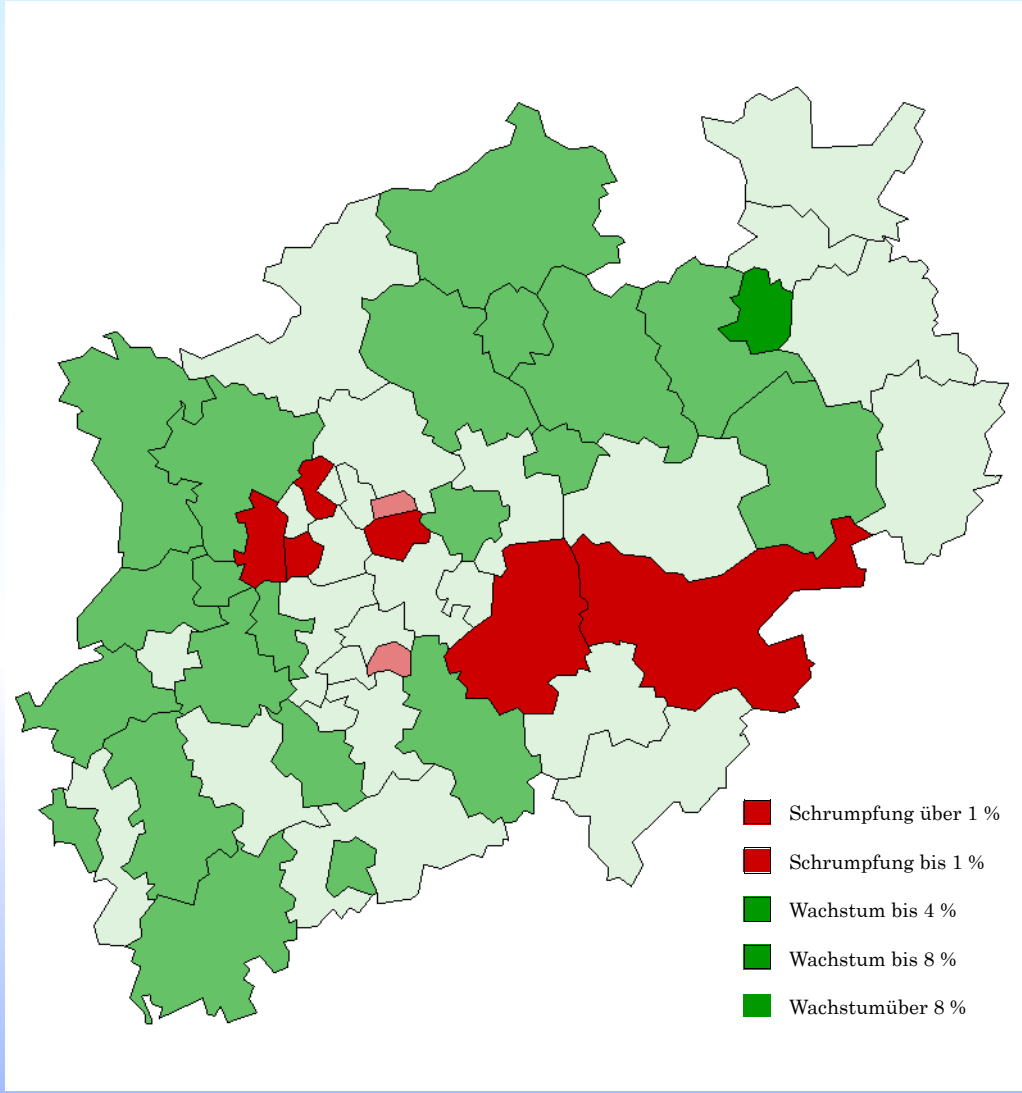
Var. A: Verteilung der Haushalte nach Landesschlüssel

- bis zu 1.000 Wohnungen
- mehr als 1.000 bis 2.000 Wohnungen
- mehr als 2.000 bis 4.000 Wohnungen
- mehr als 4.000 bis 6.000 Wohnungen
- mehr als 6.000 Wohnungen

Demografisch bedingte Wohnungsneubaunachfrage bis 2020

- Basis: Haushaltemodellrechnung von IT.NRW auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung 2015
  - Berücksichtigt Binnenwanderung
  - Außenwanderung ohne aktuelle Flüchtlingszuwanderung

- Entwicklung bis 2020
  - Die Zahl der Haushalte in NRW steigt um 312.500 Haushalte bzw. um + 3,7 %
  - Nach Nutzung des regional z. T. vorhandenen strukturellen Leerstands verbleibt bis 2020 Wohnungsneubaunachfrage von rund 280.000 Wohnungen in NRW



Ergebnis der Haushaltemodellrechnung 2014 - 2020:

- Die Zahl der Haushalte in NRW steigt um 312.500 Haushalte bzw. um + 3,7 %.
- Nach Nutzung des regional z.T. vorhandenen strukturellen Leerstands verbleibt bis 2020 eine Wohnungsneubaunachfrage von rund 280.000 Wohnungen in NRW.

stärkstes Wachstum:

Bielefeld: + 8,7 %

stärkste Schrumpfung:

Mülheim an der Ruhr: - 3,4 %

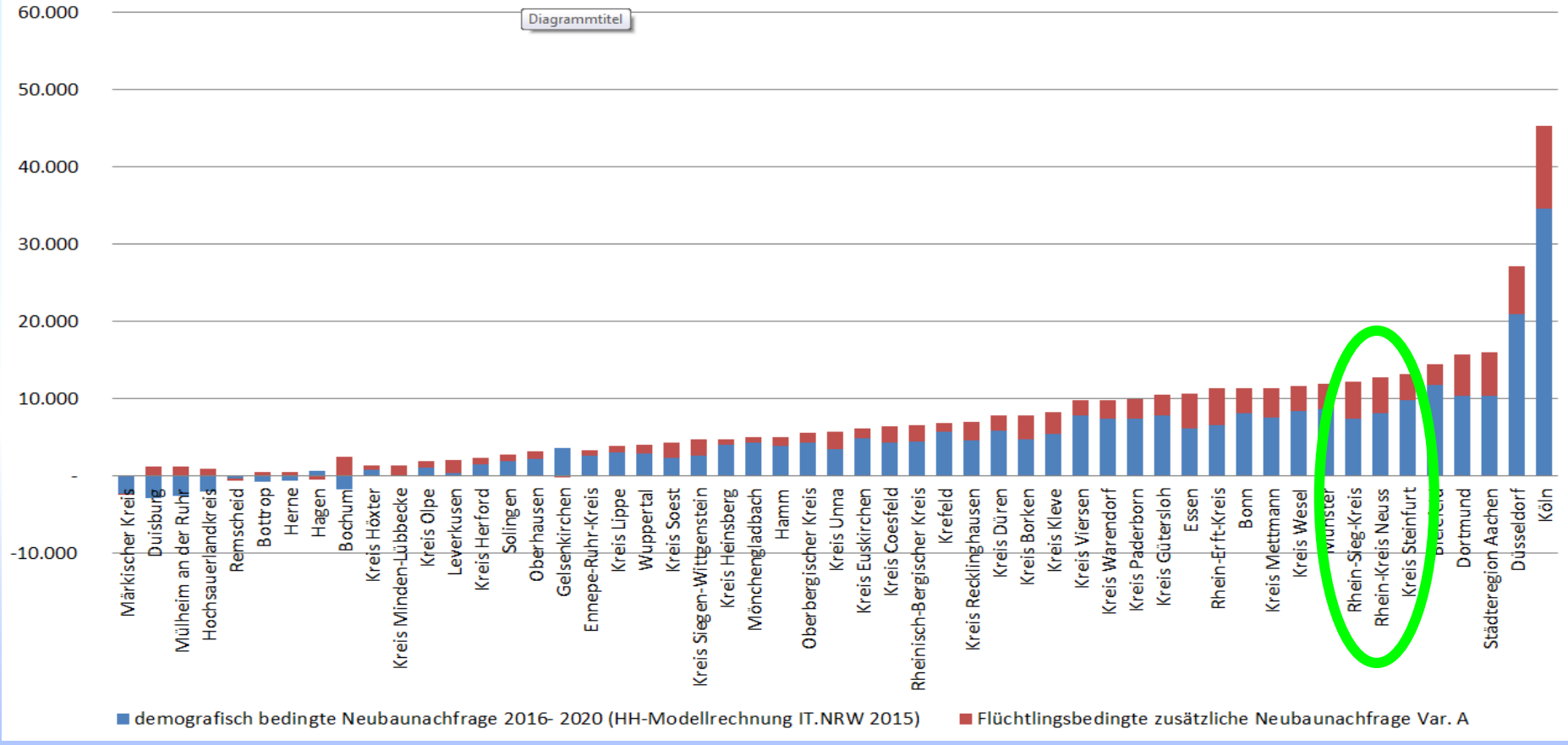
Gesamtergebnis bis 2020 auf Landesebene: Demografie + Flüchtlinge

- Insgesamt entsteht in Nordrhein-Westfalen bis 2020 eine Wohnungsneubaunachfrage von rund 400.000 Wohnungen.

- Die Wohnungsmärkte bleiben regional extrem heterogen:

  - In 6 bzw. 7 Kreisen und kreisfreien Städten besteht keine quantitative Neubaunachfrage, in allen anderen Kreisen und Städten wächst der Wohnungsmarkt.
  - Die Bandbreite liegt zwischen einer Schrumpfung um über 2 % und einem Wachstum von 11 % in den nächsten 5 Jahren.

Summe aus der bis 2020 demografisch bedingten und der durch die Zuwanderung von Flüchtlingen 2015 und 2016 bedingten Wohnungsneubaunachfrage in den Kreisen und kreisfreien Städten (Var. A)



Ergebnisse für den Rhein-Kreis Neuss

– Zusätzliche Wohnungsnachfrage durch Flüchtlinge	4.500
– Mobilisierbarer Leerstand	0
– Neubaubedarf wegen Zuwanderung	4.500
– Zusätzliche Haushalte lt. IT.NRW 2016 – 2020	8.000

Schlussfolgerungen

- Bautätigkeit bisher schon zu gering
- Demografische Entwicklung als wesentlicher Faktor der Zusatznachfrage
- Aus Flüchtlingen werden Mieter
- weitere Verknappung im preiswerten Segment zu erwarten
- Notwendig ist mehr Wohnungsbau in allen Segmenten

Konsequenzen für die Wohnungspolitik

- Deutliche Verbesserung der Förderbedingungen im sozialen Wohnungsbau durch Tilgungsnachlässe
- Besondere Förderprogramme für Flüchtlingsunterbringung
- Unterstützung der geplanten Verbesserung der Abschreibungsbedingungen – bei klarer Kritik an der Ausgestaltung

Konsequenzen für die Wohnungspolitik

- Restriktionen für den Wohnungsbau liegen derzeit nicht in der Finanzierung sondern in der Verfügbarkeit geeigneter Flächen
- Regionalkonferenzen zur Flächenverfügbarkeit
- Wohnungsbau und Stadtentwicklung sind Chefsache

Wohnraumförderung in NRW

- **Neubau**

  Schaffung von **zukunftsfähigen bezahlbaren (neuen) Wohnungen für alle mit guten Qualitäten**



- **Bestand**

  Modernisierung / Sanierung / Ersatz von nicht mehr zeitgemäßem Wohnraum

  Abbau von Barrieren im Bestand

- **Quartiere**

  Entwicklung von (Wohn)-Quartieren, A**ufwertung** des **Wohnumfelds, Infrastruktur, soziale Räume**



Quelle Fotos: „Zuhause im Quartier“ Neuss, Südliche Furth

Soziale Wohnraumförderung in NRW

... leistet einen bedeutenden Beitrag zur Stadtentwicklung, und ist wirtschaftlich attraktiv durch



- ein verlässliches Mehrjahresprogramm
- langfristige zinsgünstige Darlehen
- mit Tilgungsnachlässen

Welche Wohnungstypen werden gefördert?

Gefördert wird die Neuschaffung von

- **Mietwohnungen auch in der Form von**
- **Gruppenwohnungen insbes. für ältere und/oder behinderte Menschen sowie für Studierende,**
- **Mieteinfamilienhäusern**
- **bindungsfreien Wohnungen, gegen Einräumung von Benennungsrechten an geeigneten Ersatzwohnungen (mittelbare Belegung) und**
- **selbstgenutztem Wohneigentum.**

Außer Wohnungen werden auch gefördert:

- **Standortaufbereitung für geförderten Wohnungsbau (einschl. Abriss)**
- **Gemeinschaftsräume für Hausgemeinschaften und öffentliche Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur**
- **Kosten im Zusammenhang mit Quartierskonzepten, z.B. konzeptionelle Beratungsleistungen**
- **im Bestand Maßnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds**

Förderpauschalen im Neubau 2016

Fördergrund-pauschalen	Neubau	
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommens-gruppe A	Einkommens-gruppe B
M 1	1.100 €/m²	500 €/m²
M 2	1.300 €/m²	650 €/m²
M 3	1.500 €/m²	900 €/m²
M 4 **EnEV 2016**	**1.650 €/m²** **1.765 €/m²**	**1.100 €/m²** **1.180 €/m²**

Zusatzdarlehen mit 50 % Tilgungsnachlass

- Standortaufbereitung, Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung umwelt-gefährdender Stoffe, Hochwasserschutz, Untersuchungen zur Gefährdungs-abschätzung, Abbrucharbeiten, Lärmschutzaufwendungen (max. 20.000€ je WE)
- kleine Wohnungen (5.000 € / 2.000 €)
- Aufzüge, Liegendtransportaufzüge (2.500 €/WE max. 50.000 €)
- Pflegebäder, Sinnesgärten
- Mieteinfamilienhäuser (10.000 € je Haus)
- Passivhausstandard (100 €/$m^{2)}$
- Erstellung von Quartierskonzepten (Bewohnerbeteiligung, sozialplanerische Untersuchungen, konzeptionelle Beratungsleistungen), (max. 1.000 €/WE)

Tilgungsnachlässe

Förderdarlehen nach Mietniveau =
Grundpauschale x förderf. Wohnfl. + Zusatzdarlehen

Mietniveau der Gemeinde	Tilgungsnachlass auf die Grundpauschale	Tilgungsnachlass auf alle Zusatzdarlehen
M 1	10 %	50 %
M 2	10 %	50 %
M 3	15 %	50 %
M 4	**25 %**	**50 %**

Wohnungsbauinvestitionen sind langfristig …….



Neuss, Südl. Furth

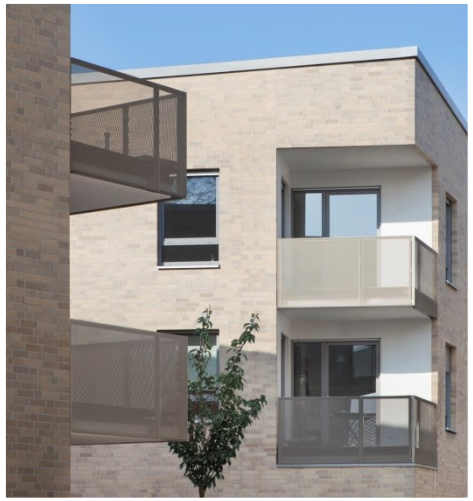
Plusenergiehaus Bottrop

- Eröffnet im April 2015;
  3 Geschosse mit 6 Wohneinheiten,
  insg. 433 qm Wohnfläche
- Von MBWSV initiiertes Modellprojekt von Innovation City
- sämtlicher Energiebedarf für Heizung, Warmwasser etc. wird über regenerative Energieerzeugung am Gebäude selbst abgedeckt; Kostenneutralität bereits ab dem 7ten Jahr
- Erstes Projekt dieser Art im geförderten Mietwohnungsbau; keine Mehrbelastung der Mieter (um 55 Cent / qm erhöhte Bewilligungsmiete wird durch Einsparung bei Nebenkosten kompensiert



Urbanes Wohnen mit der Sonne, Münster







Urbanes Wohnen mit der Sonne, Münster

Fertigstellung: BA 1 -2013, BA 2 -2015
Typus: Quartiersentwicklung

Neubau: 92 WE

Wohnungsmix:
- Geförderte Mietwohnungen: 60 WE (EkGr. A: 32 WE, EkGr. B: 28 WE)
- Frei finanzierte Wohnungen: 32 WE

Förderung:
- Soziale Wohnraumförderung: MietWE, GruppenWE
- KfW-Förderung: KfW-Effizienz keine EnEV 2009 Unterschreitung um 30 %

Innovative Besonderheiten:
Außerordentlich gelungenes Beispiel für städtebaulich spannendes Quartier für Bewohnerstrukturen aller Art; interessante Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität; lebendige Gebäudekubaturen mit geneigten Dachrändern; das Projekt wurde mit dem Prädikat „Vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen 2015“ ausgezeichnet.

Investor: Wohn+Stadtbau GmbH, Münster



Kirschblüten Carré Hürth





Kirschblüten Carré, Hürth

Fertigstellung: 2011
Typus: Quartiersentwicklung, Förderung + frei Finanzierung

Neubau: 94 WE, 2 Wohngruppen, 1 KiTa
Einladender und differenziert gestalteter Innenhof

Wohnungsmix:
- Geförderte Mietwohnungen: 60 WE (EkGr. A: 1/3, EkGr. B: 2/3)
- Frei finanzierte Wohnungen: 34 WE
- 1 Wohngruppe für 5 körperbehinderte Jugendliche, 1 ambulant betreute Wohngemeinschaft für 7 Patienten mit intensivem Pflegebedarf

Förderung:
- Soziale Wohnraumförderung: MietWE, GruppenWE als Komplettförderung (Bauvorhaben mit bes. architektonischen + städtebaulichen Qualitäten)
- KfW-Förderung: KfW-Effizienz 70 EnEV 2009

Innovative Besonderheiten:
Inklusives Wohnprojekt mit unterschiedlichen Wohn-/Betreuungsangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung; barrierefreies und hochwertig gestaltetes Wohnumfeld als zentrales Quartiersentwicklungselement

Investor: WSG Wohnungs- und Siedlungs-GmbH





Carlswerkquartier, Köln Buchheim







Carlswerkquartier, Köln-Buchheim

Fertigstellung: 2011–2013
Typus: Quartiersentwicklung, Förderung + frei Finanzierung

Neubau: 223 WE
Abriss: 132 WE

Wohnungsmix:
- Geförderte Mietwohnungen: 104 WE (EkGr. A: 93, EkGr. B: 11)
- Frei finanzierte Wohnungen: 119 WE
- 1 Wohngruppe für Menschen mit Demenzerkrankung
- 1 Gemeinschaftsraum

Förderung:
- Soziale Wohnraumförderung: MietWE, GruppenWE
- KfW-Förderung Programm 153: KfW-Effizienz 70 EnEV 2009

Innovative Besonderheiten:
Das Projekt leistet einen herausragenden Beitrag zur sozial ausgewogenen Nachverdichtung eines bisher wenig entwickelten Innenstadtquartiers; das Projekt wurde mit dem Prädikat „Vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen 2015“ ausgezeichnet.

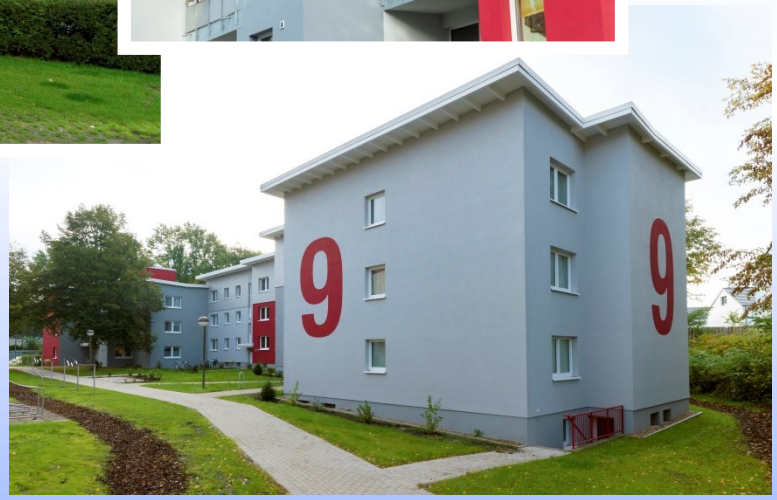
Investor: GAG Immobilien AG, Köln



Qualität zahlt sich aus







Carlmeyerstr. Bielefeld

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Wohnquartier Carlmeyerstraße, Bielefeld

Fertigstellung: 2010 – 2013
Typus: Bestandsinvestition

Neubau: 5 WE (durch Aufstockung vorh. Gebäude)
Modernisierung: 117 WE

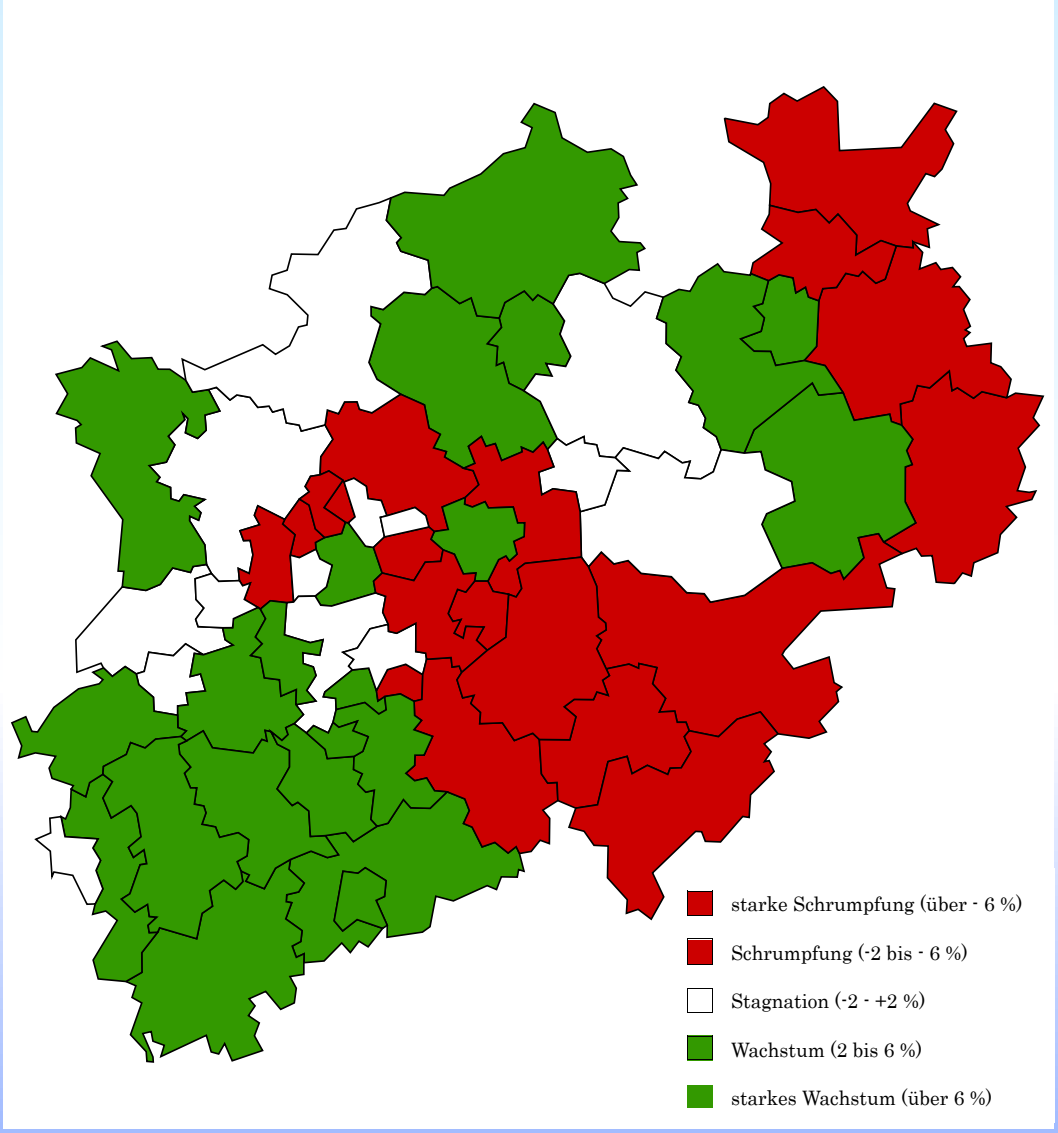
Wohnungsmix:
- Gef. MietWE: vorher 117 WE // nachher: 117 WE
- Frei finanzierte MietWE: vorher 0 WE // nachher: 5 WE

Förderung:
- Soziale Wohnraumförderung: Investive Bestandsförderung (RL BestandsInvest)
- KfW-Förderung: „Energieeffizient Sanieren“, „Wohnraummodernisierung“

Innovative Besonderheiten:
Umfangreiche Quartiersentwicklung mit Versorgungssicherheit im Rahmen des Bielefelder Modells; umfassende Aufwertung des Wohnumfelds und Abbau von Barrieren; Errichtung eines für die Bewohner kostenlos nutzbaren Outdoor Fitnessparcours.

Investor: BGW – Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH





Ausblick auf die Haushalteentwicklung bis 2040

Wie stabil sind die Wohnungsmärkte nach 2020?



Der Wohnungsmarkt im Rhein-Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden

Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt

- Der Rhein-Kreis Neuss ist Zuzugsregion
- zusätzlicher Wohnungsbedarf durch Flüchtlingszustrom
- Mit geringster Leerstand in NRW (Basis: Zensus 2011)
- Bei ca. 20 % der Bedarfsgemeinschaften im SGB II liegen die tatsächlichen über den anerkannten Mietkosten
- Hierdurch steigende Kosten der Unterkunft im SGB II

Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt

- Wenig verfügbare Wohnungsbauflächen
- Kapazitätsgrenzen der handelnden Akteure der Wohnungswirtschaft
- Bestehende und künftige Nachfrage an
  - öffentlich geförderten
  - preisgedämpften

  Wohnraum kann nicht befriedigt werden

Bestandsanalyse

Öffentlich geförderter Mietwohnungsbestand

	31.12.2000	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Jüchen	540	656	684	702	702
Rommerskirchen	125	30	30	53	44
Korschenbroich	434	302	290	254	277
Dormagen	1.799	1.256	1.264	1.242	1.242
Meerbusch	1.534	780	745	745	739
Kaarst	388	381	410	410	375
Grevenbroich	2.509	1.698	1.615	1.492	1.440
Neuss	11.365	7.442	7.351	7.138	7.116
Summe	**18.694**	**12.545**	**12.389**	**12.036**	**11.935**

- **Rückgang um 36 Prozent gegenüber 2000**

Mietwohnraumförderung (inkl. RL Flü ab 2015)

	Zuteilung (€)	Bewilligung (€)	Bewilligung (WE)	Bemerkung
2011	9.203.759	16.063.900	135	Nachzuteilung erhalten
2012	9.100.000	10.020.200	108	Nachzuteilung erhalten
2013	10.300.000	5.891.900	60	Mittel zurück-gemeldet
2014	9.800.000	20.706.900	184	Nachzuteilung erhalten
2015	15.300.000	5.952.500	60	Mittel zurück-gemeldet
2016	15.300.000	7.700.000 (beantragt - Stand 19.04.)	60 (beantragt – Stand 19.04.)	
Gesamt	**69.003.759**	**66.335.400**	**607**	

Mietwohnraumförderung 2014 / 2015

	2014		2015	
	Förderdarlehen	**Mietwohnungen**	**Förderdarlehen**	**Mietwohnungen**
Dormagen	0	0	0	0
Grevenbroich	0	0	518.600 €	6
Jüchen	0	0	0	0
Kaarst	0	0	3.804.700 €	37
Korschenbroich	0	0	0	0
Meerbusch	0	0	920.000 €	11
Neuss	19.995.400 €	177	709.200 €	6
Rommerskirchen	711.500 €	7	0	0
Gesamt	**20.706.900 €**	**184**	**5.952.500 €**	**60**

Förderanträge von Wohnungsbaugesellschaften mit öffentlicher Beteiligung im Rhein-Kreis Neuss

	2014			2015		
	Bewilligt (€)	**WE**	**Projekte**	**Bewilligt (€)**	**WE**	**Projekte**
GWG Kreis Viersen	0	0	0	920.000	11	1
GWG Neuss	1.105.100	11	1	2.895.900	25	2
Neusser Bauverein	18.890.300	166	1	0	0	0
Stadt Kaarst	0	0	0	1.618.000	18	1
Gesamt	**19.995.400**	**177**	**2**	**5.433.900**	**54**	**4**

Entwicklung Mittlere Bodenrichtwerte (€ / m²)

	2000	2013	2014	2015	2016
Dormagen	210	270	270	270	270
Grevenbroich	194	220	220	220	220
Jüchen	164	170	170	170	170
Kaarst	286	280	280	280	280
Korschenbroich	245	240	240	240	240
Meerbusch	307	370	370	370	370
Neuss	248	310	330	330	360
Rommerskirchen	138	175	175	175	175

Bevölkerungs-entwicklung & daraus resultierender Wohnraumbedarf

Bevölkerungsentwicklung
Berechnung IT.NRW (Prognose 2015)

zum 01.01.	DO	GV	JÜ	KA	KO	ME	NE	RO	RKN
2014	62.498	61.891	22.556	42.165	32.305	54.389	152.252	12.546	**440.602**
2020	63.720	62.984	22.981	42.308	32.011	55.828	157.044	12.979	**449.855**
2025	64.589	63.392	23.277	42.346	31.750	56.795	160.769	13.349	**456.267**
2030	65.270	63.537	23.483	42.274	31.395	57.494	163.943	13.715	**461.111**
2035	65.698	63.334	23.571	42.056	30.920	57.804	166.339	13.990	**463.712**
2040	66.055	63.092	23.629	41.786	30.378	58.023	168.466	14.219	**465.648**

➢ **Bevölkerungswachstum von 20.509 Personen bis 2030**

Bevölkerungsentwicklung
Prognosen der Städte und Gemeinden

Stadt	Aktuell	2030	Prognose IT.NRW 2030
Dormagen	64.838	66.207*	65.270
Kaarst	43.477	42.460**	42.274
Neuss	159.672	152.378***	163.943

Von den anderen Städten und Gemeinden liegen keine eigenen Bevölkerungsprognosen vor

* Flüchtlingszustrom bereits berücksichtigt
** Auf Basis 2011 und einem Zuwachs von 1,1 Prozent ohne Berücksichtigung Flüchtlingszustrom
***Prognose von 2010: Bevölkerungsrückgang - 0,8 Prozent. Für 2016 waren hier 153.697 Einwohner prognostiziert

Wohnraumbedarf durch Bevölkerungswachstum ohne Flüchtlingszustrom

Annahmen der NRW.Bank:

- ✓ 2,5 Personen je Haushalt
- ✓ Weniger als 500 Wohnungen im Rhein-Kreis Neuss mobilisierbar

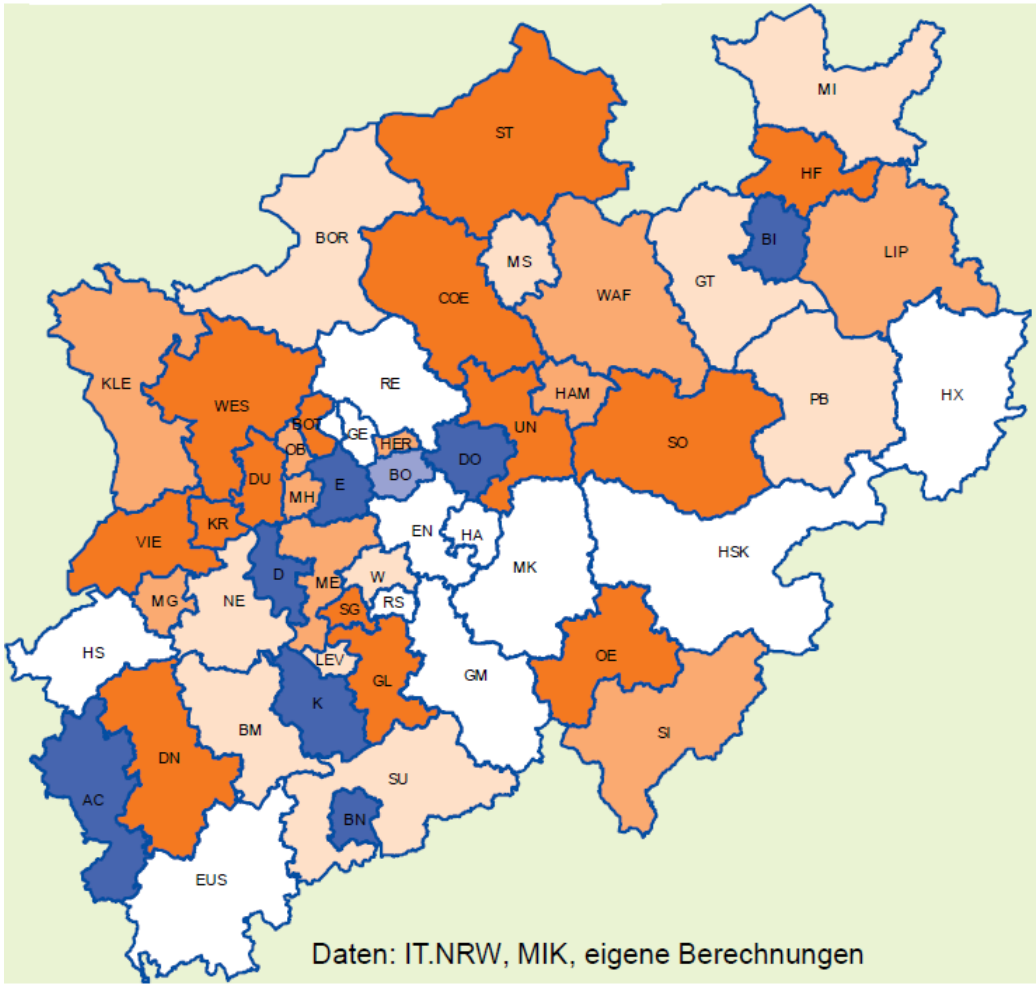
(Quelle: NRW.Bank auf Basis IT.NRW/Zensus unter Berücksichtigung von 3 % Leerstand als Fluktuationsreserve und 50 % des darüber liegenden Leerstandes aktivierbar)

Bevölkerungswachstum bis 2030 ergibt demnach zusätzlichen Bedarf von ca. 7.700 Wohnungen

Zusätzlicher Wohnraumbedarf durch Flüchtlingszustrom

NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ohne Residenzpflicht:
Rhein-Kreis Neuss:
Bedarf für 2.000 – 4.000 zusätzliche Wohnungen

Bedarf an zusätzlichen Wohnungen nach Nutzung Leerstand

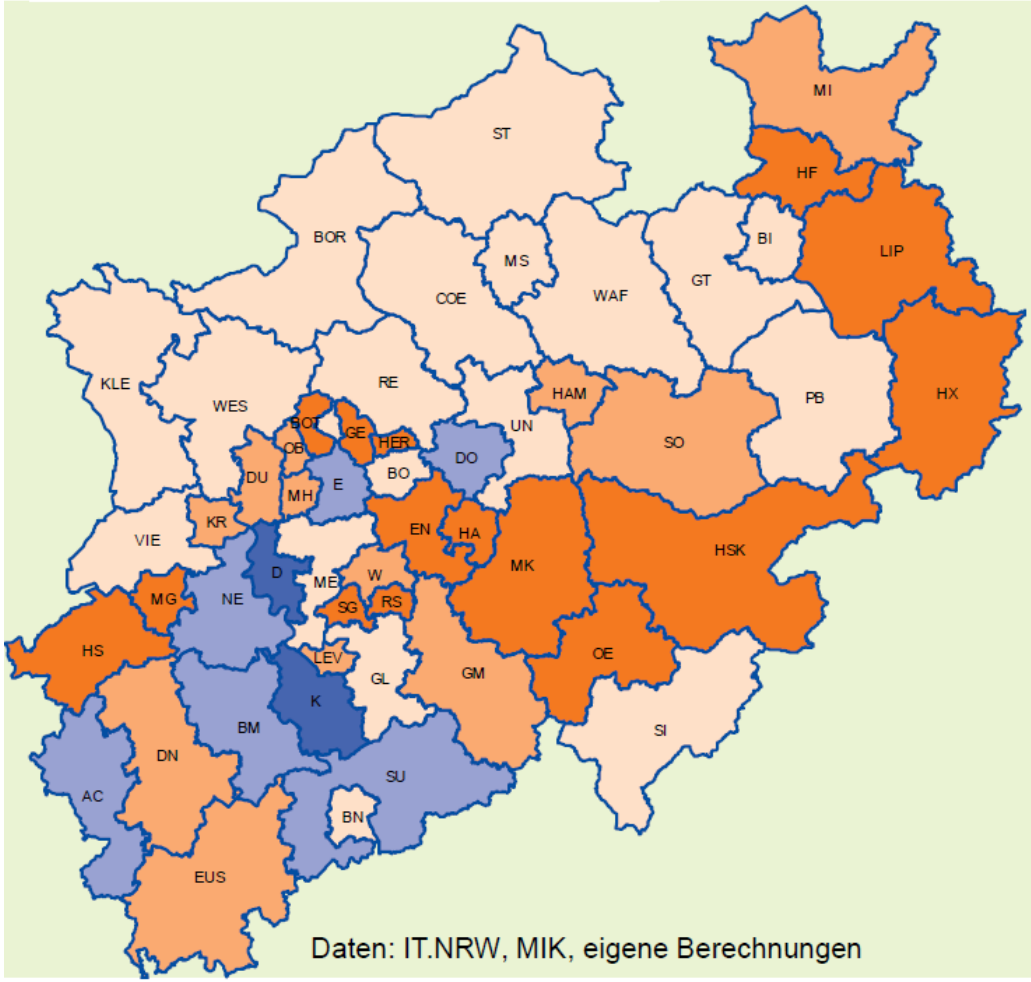
Var. B: Verteilung der Haushalte analog Verteilung bereits hier ansässiger Personen mit Aufenthaltsrecht der jeweiligen Nationalität

- kein zusätzlicher Wohnungsneubaubedarf
- bis 1.000 Wohnungen
- mehr als 1.000 bis 2.000 Wohnungen
- mehr als 2.000 bis 4.000 Wohnungen
- mehr als 4.000 bis 6.000 Wohnungen
- mehr als 6.000 Wohnungen

9 Zusätzliche Wohnungsneubaunachfrage durch die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit Residenzpflicht:
Rhein-Kreis Neuss:
Bedarf für 4.000 – 6.000 zusätzliche Wohnungen

Bedarf an zusätzlichen Wohnungen nach Nutzung Leerstand
Var. A: Verteilung der Haushalte nach Landesschlüssel

- bis zu 1.000 Wohnungen
- mehr als 1.000 bis 2.000 Wohnungen
- mehr als 2.000 bis 4.000 Wohnungen
- mehr als 4.000 bis 6.000 Wohnungen
- mehr als 6.000 Wohnungen

8 Zusätzliche Wohnungsneubaunachfrage durch die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen

Wohnraumbedarf unter Berücksichtigung Flüchtlingszustrom

Annahmen NRW.Bank:

- ✓ 2,5 Personen je Haushalt
- ✓ Weniger als 500 Wohnungen im Rhein-Kreis Neuss mobilisierbar

Bevölkerungswachstum:	+ 7.700 Wohnungen
Flüchtlingszustrom:	+ 5.000 Wohungen
Gesamt bis 2030:	**+ 12.700 Wohnungen**

Bestehende Pläne zum Wohnungsneubau

Bestehende Pläne zum Wohnungsneubau (insb. Mehrfamilienhäuser)

	Meldungen der Städte und Gemeinden
Dormagen	keine
Grevenbroich	aktuell in Bau: Montzstr. (Innenstadt) sowie Einfamilienhäuser am Bahnhaltepunkt Kapellen
Jüchen	Unterkunft für 100 Flüchtlinge
Kaarst	Keine Aussage
Korschenbroich	Keine Aussage
Meerbusch	z. Zt. Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes
Neuss	für insgesamt 2.600 WE: diverse Bebauungspläne in Aufstellung / Vorbereitung / bekannte Vorhaben nach § 34 BauGB + 684 WE in Bauphase
Rommerskirchen	Keine Rückmeldung

Ausgewiesene Flächen für (mehrgeschossigen) Wohnungsbau

Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen für insb. mehrgeschossigen Wohnungsbau

	Meldungen der Städte und Gemeinden
Dormagen	5,9 ha Ückerath, Forsthausstraße - ausschließlich Einfamilien- und Reihenhäuser
Grevenbroich	Mietwohnungsbau denkbar in Wevelinghoven-Süd und Gustorf (neues Baugebiet für 170 - 250 Wohneinheiten)
Jüchen	keine explizite Ausweisung für mehrgeschossigen Bau
Kaarst	für insgesamt mindestens 300 kurz- bis mittelfristig realisierbare Wohneinheiten
Korschenbroich	Keine Aussage
Meerbusch	z. Zt. Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes
Neuss	FNP-Reserven und Innenentwicklungen für insg. 2.462 WE (davon 1.255 WE möglicher Geschosswohnungsbau)
Rommerskirchen	Keine Rückmeldung

Bebaubare Grundstücke im Eigentum der Kommunen

Bebaubare Flächen im Eigentum der Kommunen

	Meldungen der Städte und Gemeinden
Dormagen	Aktuell keine, auf denen Bebauung vorgesehen ist
Grevenbroich	Keine Aussage
Jüchen	Wenige kleine für max. 6-Personen-Häuser
Kaarst	Keine Aussage
Korschenbroich	Keine Aussage
Meerbusch	keine Aussage, zuletzt wurden Grundstücke an gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und private Investoren veräußert
Neuss	463 m² Grundstück für Einzelhaus: 8,5 x 11 m
Rommerskirchen	Keine Rückmeldung

Wie kann der wachsende Bedarf an bezahlbarem und preisgedämpftem Wohnraum gedeckt werden?

Voraussetzungen für konzeptionelle Schaffung von preisgünstigen Wohnraum

- ✓ Dezentrale Unterbringung in kleinen Einheiten
- ✓ Anpassung der Wohnbebauung an das Umfeld
- ✓ Kostengünstige und flexible Bauweise
- ✓ Standortauswahl im Einvernehmen mit Städten und Gemeinden

:O 11.1

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung 3
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Flüchtlinge 7
Vorlage 50/1320/XVI/2016 7
Eckpunktepapier Integrationsgesetz 50/1320/XVI/2016 13
Maßnahmenübersicht zur Integration von Flüchtlingen 50/1320/XVI/2016 19
TOP Ö 3 Sozialhilfe an EU-Ausländer 29
Vorlage 50/1308/XVI/2016 29
RS LKT 204 /16 EU- Ausländer 50/1308/XVI/2016 33
TOP Ö 4 Fortführung des Projektes "aufgeweckt" unter Berücksichtigung des neuen Präventionsgesetzes 35
Vorlage 53/1302/XVI/2016 35
TOP Ö 5 Bildungs- und Teilhabepakte Jahresbericht 2015 37
Vorlage 50/1314/XVI/2016 37
Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes SGA 20160512 50/1314/XVI/2016 39
TOP Ö 6 Schulsozialarbeit BuT 49
Vorlage 50/1312/XVI/2016 49
TOP Ö 7 Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens 51
Vorlage 53/1300/XVI/2016 51
TOP Ö 8 Ergebnisse der aktuellen Schulneulingsuntersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Migrantenkinder 53
Vorlage 53/1301/XVI/2016 53
TOP Ö 9 Versorgungssituation junger Pflegebedürftiger 55
Vorlage 50/1287/XVI/2016 55
TOP Ö 10.1 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel 59
Vorlage 50/1310/XVI/2016 59
TOP Ö 10.2 Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes 61
Vorlage 50/1311/XVI/2016 61
TOP Ö 10.3 Broschüre "Ratgeber für Menschen mit Depression" 63
Vorlage 53/1303/XVI/2016 63
TOP Ö 11.1 Wohnraumförderung / Wohnungsneubaubedarf - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.04.2016 65
Vorlage 50/1321/XVI/2016 65
Präsentation KD Wohnungsbaukonferenz 50/1321/XVI/2016 69
Präsentation MBWSV Wohnungsbaukonferenz 50/1321/XVI/2016 95
Wohnungsbaukonferenz_Einladung_allgemein 50/1321/XVI/2016 127

129